

Antragstellende mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen

Querschnittselemente



Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen

Querschnittselemente

November 2024

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.



Manuskript abgeschlossen im Oktober 2024

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

Print ISBN 978-92-9418-014-8 doi:10.2847/3414154 BZ-01-24-015-DE-C

PDF ISBN 978-92-9418-013-1 doi:10.2847/7947864 BZ-01-24-015-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

– Deckblatt, Bild, FotografiaBasica, © 476725956, 2015.

Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Staaten (EU+-Staaten ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und wirksamen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitfäden und praktische Instrumente. Neben anderen Themen ist die EUAA bestrebt, die EU+-Länder beim Umgang mit Antragstellenden mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen, Geschlechtsidentitäten, geschlechtlichen Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmalen (sexual orientations, gender identities, gender expressions and sex characteristics, SOGIESC) zu unterstützen.

Hinweise für die Verwendung dieses Leitfadens Dieser Leitfaden ist in drei eigenständige, aber sich ergänzende und miteinander verknüpfte Teile gegliedert, die verschiedene Themen abdecken, die für SOGIESC im Asylbereich relevant sind.

- Der Teil mit **Querschnittselementen** bietet bereichsübergreifende Informationen und Orientierungshilfen, die sowohl für das Asylverfahren als auch für die Aufnahme relevant sind, einschließlich des Rechtsrahmens, sicherer Räume und inklusiver Kommunikation, Auslegung, Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau, Zusammenarbeit und Koordinierung.
- Der Teil zur [Aufnahme](#) bietet Orientierungshilfen und praktische Empfehlungen für die Gestaltung und Verwaltung von Aufnahmesystemen und die Bereitstellung von Aufnahmebedingungen in einer Weise, die den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme von LGBTIQ-Antragstellenden sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Basis Rechnung trägt.
- Der Teil zu [Prüfverfahren](#) enthält praktische Leitlinien, die speziell auf die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit der Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen auf internationalen Schutz ausgerichtet sind, einschließlich der Registrierung, der persönlichen Anhörung, der Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung sowie der rechtlichen Prüfung.

Dieser Leitfaden wurde während des Reformprozesses des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) entwickelt. Die Instrumente des neuen Migrations- und Asylpakets sind im Juni 2024 in Kraft getreten und werden ab Juni 2026 angewendet. Der Leitfaden enthält je nach Relevanz Verweise auf beide Rechtsrahmen.

Der Leitfaden wird durch einen [Informationsvermerk](#) ergänzt, der ausführliche Informationen über Konzepte und Begriffe im Zusammenhang mit SOGIESC enthält.

An wen ist dieser Leitfaden gerichtet? Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Personen arbeiten, die internationalen Schutz beantragen: Registrierungsbeamte, Sachbearbeitende und Aufnahmepersonal. Einige Abschnitte richten sich auch an Führungspersonal und politische Entscheidungsträger.

⁽¹⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Darüber hinaus ist dieser Leitfaden auch für alle anderen Personen oder Organisationen hilfreich, die im Asylbereich tätig sind oder damit zu tun haben.

Jeder einzelne Teil ist je nach Inhalt und Umfang an eine etwas andere Zielgruppe gerichtet.

- Der Teil mit **Querschnittselementen** richtet sich in erster Linie an das gesamte Spektrum der Bediensteten in den nationalen Behörden. Spezielle Abschnitte mit der Aufschrift „Für Führungskräfte“ und/oder „Für politische Entscheidungsträger“ richten sich ausdrücklich an Fachkräfte im Asylbereich. Der Leitfaden kann auch für andere Interessenträger nützlich sein, die im Asylbereich tätig sind (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft).
- Der Teil zur **Aufnahme** ist in erster Linie an das Aufnahmepersonal sowie an andere Akteure gerichtet, die mit den Antragstellenden in der Aufnahmeeinrichtung zu tun haben oder direkt mit ihnen arbeiten (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft). Spezielle Abschnitte mit der Aufschrift „Für Führungskräfte“ und/oder „Für politische Entscheidungsträger“ richten sich explizit an die Fachkräfte, die für die Aufnahme zuständig sind.
- Der Teil zu **Prüfverfahren** richtet sich in erster Linie an Registrierungsbeamte und Sachbearbeitende für Asylverfahren. Darüber hinaus ist er für Qualitätsbeauftragte und Rechtsberater sowie für politische Entscheidungsträger in den nationalen Asylbehörden und alle anderen Personen, die im Bereich des internationalen Schutzes im EU-Kontext arbeiten oder tätig sind, nützlich.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde im Rahmen eines koordinierten Ansatzes zwischen drei EUAA-Netzwerken erstellt. Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert.

- Der Teil **Querschnittselemente** und der **Informationsvermerk** wurden von Experten der Asyl- und Aufnahmebehörden, internationaler Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft ausgearbeitet, mit wertvollen Beiträgen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und des ILGA-Europe. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit den EU+-Ländern über das Netzwerk der Experten für Schutzbedürftigkeit der EUAA statt.
- Der Teil zur **Aufnahme** wurde von Experten aus Aufnahmebehörden und Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der ILGA-Europe. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit den EU+-Ländern über das Netz der Aufnahmebehörden der EUAA statt.
- Der Teil zu **Prüfverfahren** wurde von Sachverständigen aus der ganzen EU erarbeitet, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Vor der Fertigstellung fand eine Konsultation mit allen EU+-Ländern über das EUAA-Netzwerk zu Asylverfahren statt.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesem Leitfaden und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten? Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Instrument zur sanften Konvergenz. Er ist nicht rechtsverbindlich und spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 31. Oktober 2024 angenommenen gemeinsamen Normen wider.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Die einzelnen Teile dieses Leitfadens sind in Verbindung mit anderen verfügbaren praktischen Leitfäden und Hilfsmitteln der EUAA zu lesen.

Die **Querschnittselemente** sollten zusammen mit den *Leitfäden zur Schutzbedürftigkeit im Asyl- und Aufnahmebereich* gelesen werden: dem Leitfaden zu *operativen Normen und Indikatoren* ⁽²⁾ und dem Portal „Let’s Speak Asylum“ der EUAA ⁽³⁾.

Der Teil zur **Aufnahme** sollte zusammen mit den *Leitfäden für Aufnahmebedingungen* ⁽⁴⁾, den *Leitfäden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige* ⁽⁵⁾ und den *Leitfäden zur Notfallplanung im Aufnahmesystem* ⁽⁶⁾ gelesen werden. Alle diese Leitfäden werden durch den Leitfaden mit dem Titel *Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators* ⁽⁷⁾ sowie den *Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren* ⁽⁸⁾ ergänzt.

Der Teil zu **Prüfverfahren** sollte zusammen mit dem *Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“* ⁽⁹⁾, dem *Praxisleitfaden zur Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung* ⁽¹⁰⁾, dem *Praxisleitfaden zur Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz* ⁽¹¹⁾ und dem *Praxisleitfaden zu Folgeanträgen* ⁽¹²⁾ gelesen werden.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

⁽²⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators](#), Mai 2024.

⁽³⁾ EUAA-Portal [Let’s Speak Asylum](#).

⁽⁴⁾ EASO, [Leitfaden zu Aufnahmebedingungen: operative Normen und Indikatoren](#), September 2016.

⁽⁵⁾ EASO, [EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren](#), Dezember 2018.

⁽⁶⁾ EASO, [Leitfaden des EASO zur Notfallplanung im Aufnahmesystem](#), März 2018.

⁽⁷⁾ EUAA, [Guidance on Vulnerability in Asylum and Reception: Operational standards and indicators](#), Mai 2024.

⁽⁸⁾ EUAA, [Guidance on Reception: Operational standards and indicators](#), Mai 2024.

⁽⁹⁾ EASO, [Praxisleitfaden „Persönliche Anhörung“](#), Oktober 2014.

⁽¹⁰⁾ EUAA, [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment](#), Januar 2024.

⁽¹¹⁾ EASO, [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), April 2018.

⁽¹²⁾ EASO, [Praxisleitfaden zu Folgeanträgen](#), Dezember 2021.

Danksagungen

Die EUAA möchte sich bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bedanken, die zur Entwicklung dieses Teils und des ergänzenden Informationsvermerks beigetragen haben: Farah Abdi (Transgender Europe (TGEU)), Nuno Ferreira (University of Sussex), Linda Rognlien Alsager (norwegische Einwanderungsbehörde), Daniel Redondo (Internationale Organisation für Migration, Regionalbüro für den Europäischen Wirtschaftsraum, die EU und die NATO) und Rustem Yunusov (schwedische Einwanderungsbehörde).

Unser Dank gilt auch den Mitgliedern des EUAA-Netzwerks der Sachverständigen für Schutzbedürftigkeit, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und ILGA-Europe für die Weitergabe ihrer Erkenntnisse und konstruktiven Beiträge in der Entwicklungsphase.

Anmerkung zur Terminologie

In diesem Leitfaden wird die Terminologie des derzeitigen *Asyl-Besitzstands* der EU und der geltenden internationalen Vertragswerke sowie deren Weiterentwicklung verwendet, die sich in der Rechtslehre, in Strategiepapieren, einschlägigen EU-Strategien usw. herausgebildet hat.

- Der Begriff „Asyl“ bezieht sich auf das gesamte Asylverfahren, einschließlich der Aufnahme.
- Der Begriff „Asylverfahren“ im Singular und im Plural wird hier gleichbedeutend verwendet.
- Der Begriff „Aufnahme“ bezieht sich nur auf die Aufnahme.
- Der Begriff „Registrierungsbeamte“ bezeichnet ein Mitglied des Personals der zuständigen nationalen Behörden, das in jeder Phase der Registrierung und förmlichen Stellung von Anträgen auf internationalen Schutz tätig ist.
- Der Begriff „Sachbearbeitende(r)“ bezieht sich auf eine Beamtin/einen Beamten, die/der Teile der Verfahren bei Anträgen auf internationalen Schutz, z. B. persönliche Anhörungen und/oder andere Gespräche, mit Antragstellenden auf internationalen Schutz durchführt.
- Der Begriff „Aufnahmebeauftragte(r)“ bezeichnet eine Fachkraft, die im Aufnahmekontext in direktem Kontakt mit Personen steht, die internationalen Schutz beantragen, unabhängig davon, ob es sich bei ihrem Arbeitgeber um eine staatliche oder nichtstaatliche Organisation, einen privaten Auftragnehmer oder eine lokale Behörde handelt. Dazu gehören Sozialarbeitende, Bildungs- und Gesundheitspersonal, Dolmetschende, Verwaltungs- oder Koordinierungspersonal usw.
- Der Begriff „Führungskraft“ bezieht sich auf Mitarbeitende der nationalen Asyl- und Aufnahmebehörden, die für die Verwaltung von Ressourcen und die Verwaltung von Personalgruppen (z. B. Abteilungen, Referate usw.) zuständig sind. Sie können auch für die Entwicklung, Genehmigung oder Überwachung der Umsetzung operativer Verfahren und Arbeitsabläufe zuständig sein.
- Der Begriff „Antragstellende (oder Personen) mit unterschiedlichen SOGIESC“ wird synonym mit dem Begriff „LGBTIQ-Antragstellende (oder -Personen)“ verwendet.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Einleitung.....	11
1. Rechtsrahmen	12
1.1. EU-Recht und Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC	14
1.1.1. Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe	19
1.1.2. Beweise in SOGIESC-motivierten Anträgen	22
1.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und Asyl	23
2. Intersektionalität im Asylbereich	25
3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume.....	31
3.1. Schaffung sicherer Räume.....	31
3.2. Inklusive Kommunikation und Sprache	35
3.2.1. Selbstidentifizierung und Verwendung der richtigen Pronomen.....	36
3.2.2. Inklusivität in der Kommunikation.....	37
4. Verdolmetschung	40
5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung.....	45
5.1. Art der Informationen	45
5.1.1. Internationaler Schutz und die Asylgründe	45
5.1.2. Verfahrenstechnische Auskünfte und Rechtsberatung	47
5.1.3. Aufnahmebedingungen und -verfahren	48
5.1.4. Informationen zu LGBTIQ-Organisationen	49
5.2. Mitteilung von Informationen	50
5.2.1. Sichtbarkeit von Vielfalt und SOGIESC	53
5.3. Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC.....	54
5.4. Sensibilisierung der Antragstellenden für SOGIESC	56
6. Zusammenarbeit und Koordinierung.....	59
7. Datenmanagement und Statistiken	63
7.1. Die Bedeutung der Erstellung von Asylstatistiken in Bezug auf SOGIESC	64
7.2. Arten der Verarbeitung von SOGIESC-Daten	66
7.2.1. Pseudonymisierung.....	67
7.2.2. Anonymisierung	68



Legende

Die Legende zeigt an, an wen sich die einzelnen Kapitel in diesem Teil richten: politische Entscheidungsträger, Führungskräfte und Aufnahmebeauftragte. Jede Zielgruppe wird durch ein eindeutiges Symbol dargestellt, um den Verweis auf die entsprechenden Kapitel zu erleichtern.

Abbildung	Zielgruppe	Kapitel
	Politische Entscheidungsträger	1. Rechtsrahmen 2. Intersektionalität im Asylbereich 3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume 4. Verdolmetschung 5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung 6. Zusammenarbeit und Koordinierung 7. Datenmanagement und Statistiken
	Führungskraft	1. Rechtsrahmen 2. Intersektionalität im Asylbereich 3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume 4. Verdolmetschung 5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung 6. Zusammenarbeit und Koordinierung 7. Datenmanagement und Statistiken
	Aufnahmebeauftragte(r)	1. Rechtsrahmen 2. Intersektionalität im Asylbereich 3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume 4. Verdolmetschung 5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung
	Registrierungsbeauftragte(r)	1. Rechtsrahmen 3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume 4. Verdolmetschung 5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung
	Sachbearbeitende(r)	1. Rechtsrahmen 2. Intersektionalität im Asylbereich 3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume 4. Verdolmetschung 5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
Statusverordnung	Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
Asylverfahrensverordnung	Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CSO	Organisation der Zivilgesellschaft (Civil Society Organisation)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
Dublin-III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention



Abkürzung	Begriffsbestimmung
EU+-Länder	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die assoziierten Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz)
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GBV	Geschlechtsspezifische Gewalt (gender-based violence)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in der durch sein Protokoll (1967) geänderten Fassung (im EU-Asylrecht: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
IOM	Internationale Organisation für Migration
Krisenbewältigungsverordnung	Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147
LGBTIQ	Lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender-, intersexuelle und queere Personen
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der EU
Aufnahmerichtlinie (2024)	Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
Aufnahmerichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
SOGIESC	Sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtliche Ausdrucksformen und Geschlechtsmerkmale (sexual orientation, gender identity, gender expression and/or sex characteristics)
THB	Menschenhandel (Trafficking in Human Beings)
UDI	Norwegische Einwanderungsbehörde
UK	Vereinigtes Königreich (United Kingdom)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement	Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013



Einleitung

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) und andere EU-Rechtsinstrumente bieten jenen Antragstellenden Schutz, die eine begründete Furcht haben, wegen ihrer sexuellen Ausrichtung, Geschlechtsidentität, geschlechtlichen Ausdrucksform und/oder ihrer Geschlechtsmerkmale (sexual orientation, gender identity, gender expression and/or sex characteristics; SOGIESC) verfolgt zu werden. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten ihre eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen, Strategien, Instrumente und Leitlinien für den Umgang mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC im Rahmen von Asyl und Aufnahme entwickelt und verabschiedet. Dennoch ist es für politische Entscheidungsträger, Führungskräfte und Mitarbeitende, die direkt mit LGBTIQ-Antragstellenden arbeiten, nach wie vor oft eine Herausforderung, die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe im Asylkontext zu erkennen und angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Teil enthält Informationen und Anleitungen zu Querschnittselementen des Asyls, einschließlich des Rechtsrahmens, der Bereitstellung von Informationen, des Aufbaus von Kapazitäten, des Dolmetschens, der Schaffung sicherer Räume, der Koordinierung und Zusammenarbeit sowie der Datenverwaltung und Statistik. Dieser Teil dient als Referenzdokument, das eine breite Palette von Querschnittsthemen abdeckt. Er unterstützt Sie bei der Entwicklung der grundlegenden Fähigkeiten, die erforderlich sind, um die Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden zu verstehen, zu beurteilen und besser auf sie einzugehen sowie in diesem Zusammenhang einen sensiblen und professionellen Ansatz zu verfolgen. Darüber hinaus unterstützt er Behörden und Mitarbeitende auf praktische Weise beim Aufbau eines SOGIESC-inklusive und respektvollen Asylsystems.

Dieser Teil des Leitfadens deckt die wichtigsten Elemente in Bezug auf SOGIESC ab und ist daher nicht erschöpfend in Bezug auf alle Fragen und Vorgehensweisen in Bezug auf SOGIESC im Asyl- und Aufnahmebereich. Aus diesem Grund sollte er in Verbindung mit jedem (oder beiden) der miteinander verbundenen Teile ([Aufnahme](#) und [Prüfverfahren](#)) dieses Leitfadens gelesen werden, je nach Aufgaben, Rolle und Zuständigkeit des jeweiligen Lesers im Asylkontext.



1. Rechtsrahmen



Bei der Bearbeitung von LGBTIQ-Anträgen auf Asyl ist es wichtig, den Rechtsrahmen zu kennen, der sich auf den internationalen Schutz im Allgemeinen und auf SOGIESC-Anträge im Besonderen bezieht, einschließlich der wichtigsten Rechtsprechungen.

SOGIESC-motivierte Anträge auf internationalen Schutz fallen in den Geltungsbereich des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des dazugehörigen Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) ⁽¹³⁾. Die Genfer Flüchtlingskonvention stellt einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.

Der durch die Genfer Flüchtlingskonvention garantierte internationale Schutz wird durch regionale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung ergänzt. Im Falle der EU umfasst dies Folgendes:

- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) ⁽¹⁴⁾, insbesondere Artikel 18, der die Grundlage für die Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildet ⁽¹⁵⁾;
- das neue Migrationspaket, das von der **EU** entwickelt wurde, um gemeinsame Normen für die EU+-Länder ⁽¹⁶⁾ in Bezug auf verschiedene Aspekte des Asyls festzulegen ⁽¹⁷⁾; insbesondere:

⁽¹³⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), Genf, 28. Juli 1951, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, und [Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 31. Januar 1967, Schriftenreihe der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 – (im EU-Asylrecht und vom EuGH als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet).

⁽¹⁴⁾ Europäische Union, [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02.

⁽¹⁵⁾ María-Teresa Gil-Bazo, [The Charter of Fundamental Rights of the European Union and the Right to be Granted Asylum in the Union's Law](#), Refugee Survey Quarterly, Bd. 27, Ausgabe 3, 2008, Seiten 33-52.

⁽¹⁶⁾ Beachten Sie, dass nicht alle EU-Länder an alle Instrumente des neuen Migrationspakets gebunden sind, weder in ihrer Gesamtheit noch in Bezug auf bestimmte Kapitel. Es können Opt-in- und Opt-out-Klauseln zur Anwendung kommen. Gleichmaßen sind Island, Norwegen und Liechtenstein nur durch bestimmte Instrumente oder durch bestimmte Kapitel dieser Instrumente gebunden. Weitere Informationen über die Ausnahmeregelungen und die Opt-in-/Out-Klauseln für die einzelnen Länder finden Sie im Abschnitt „Zusätzliche Informationen“ auf der offiziellen LEX-Seite der einzelnen Instrumente (siehe Fn. 17).

⁽¹⁷⁾ Das neue Migrationspaket wird im Juni 2026 in Kraft treten. Bis dahin gilt der GEAS, der die folgenden Instrumente umfasst:

- [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013),
- [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011),
- [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) und
- [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013).



- Normen für die Aufnahme von Antragstellenden auf internationalen Schutz (Richtlinie (EU) 2024/1346 (Aufnahmerichtlinie (2024) ⁽¹⁸⁾);
- die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (Verordnung (EU) 2024/1347 (Statusverordnung) ⁽¹⁹⁾);
- die Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verordnung (EU) 2024/1348) ⁽²⁰⁾);
- Verordnung (EU) 2024/1351 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) ⁽²¹⁾;
- die Kontrolle von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (Verordnung (EU) 2024/1356 ⁽²²⁾);
- Verordnung (EU) 2024/1359 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (Krisenbewältigungsverordnung) ⁽²³⁾;
- weitere EU-Rechtsakte, die für die Rechte und Ansprüche von LGBTIQ-Antragstellenden im Zusammenhang mit Asyl und deren Rechte und Ansprüche nach der Feststellung eines internationalen Schutzstatus relevant sind, z. B. die Richtlinie 2003/86/EG des Rates ⁽²⁴⁾;
- die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), die gewährleistet, dass das EU-Recht in allen EU-Ländern einheitlich ausgelegt und angewendet wird;

⁽¹⁸⁾ [Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>.

⁽¹⁹⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#) des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj>.

⁽²⁰⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>.

⁽²¹⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>.

⁽²²⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>.

⁽²³⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1359](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj>.

⁽²⁴⁾ [Richtlinie 2003/86/EG des Rates](#) vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003).



- die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die sich im Rahmen des Europarats entwickelt hat und auf der Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ⁽²⁵⁾ (EMRK) beruht ⁽²⁶⁾.

Denken Sie beim Umgang mit Personen mit unterschiedlichen SOGIESC im gesamten Asylkontext daran, dass auch die allgemeinen Gleichstellungs- und Menschenrechtsgesetze und Leitlinien gelten, einschließlich mehrerer Bestimmungen der Charta ⁽²⁷⁾.

Die Entwicklung der Anträge auf internationalen Schutz auf der Grundlage von SOGIESC

SOGIESC-motivierte Anträge auf internationalen Schutz werden seit Anfang der 1980er Jahre auf der Grundlage des in der Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 1 Abschnitt A Nummer 2) genannten **Grundes „bestimmte soziale Gruppe“** entschieden ⁽²⁸⁾.

Die SOGIESC als Grundlage für Anträge wurden nach und nach als internationale Norm anerkannt, die nun unter Prinzip 23 der Yogyakarta-Prinzipien ⁽²⁹⁾ und Artikel 18 der Charta anerkannt wird. Heute fallen SOGIESC-motivierte Anträge eindeutig in den Bereich des internationalen Schutzes.

1.1. EU-Recht und Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC

Artikel 24 der Aufnahmeleitlinie (2024) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Kategorien von Personen, die internationalen Schutz beantragen und bei denen die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen werden ausdrücklich als eine dieser Gruppen von

⁽²⁵⁾ Europarat, [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15](#) vom 4. November 1950, SEV-Nr. 5.

⁽²⁶⁾ Weitere Informationen über die einschlägige Rechtsprechung finden Sie in FRA, [Handbook on European law relating to asylum, borders and immigration – Edition 2020](#), 17. Dezember 2020.

⁽²⁷⁾ Die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde, wie sie in Artikel 1 der Charta verankert ist, schließt zum Beispiel die Achtung des Rechts von LGBTIQ-Antragstellenden auf Selbstidentifizierung ein, einschließlich der Verwendung eines Pronomens ihrer Wahl in Sprachen, die geschlechtsspezifische Personalpronomen haben. In Artikel 3 ist auch das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit verankert, und es wird betont, dass die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung geachtet werden muss. Dies kann vor allem bei trans- und intersexuellen Antragstellenden von Bedeutung sein. In Artikel 21 (Nichtdiskriminierung) ist Folgendes vorgesehen:

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

⁽²⁸⁾ Die Niederlande waren das erste Land, in dem dies 1981 geschah (obwohl dieser spezielle Asylantrag abgelehnt wurde), gefolgt von anderen Ländern in Europa und der ganzen Welt (siehe Niederlande, Staatsrat [Afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State], Antragsteller/Staatssekretär für Justiz, D12-51, 13. August 1981. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar).

⁽²⁹⁾ Die „Yogyakarta-Prinzipien“ sind eine Sammlung internationaler Normen zum Thema sexuelle Ausrichtung und soziales Geschlecht, die 2006 von einer Gruppe von Sachverständigen für Menschenrechte zusammengestellt wurden. Im Jahr 2017 wurden die zehn ergänzenden Yogyakarta-Prinzipien („Plus 10“) angenommen, einschließlich zusätzlicher Prinzipien und staatlicher Verpflichtungen, um die Yogyakarta-Prinzipien zu ergänzen und insbesondere die Geschlechtsmerkmale und die geschlechtliche Ausdrucksform näher zu erläutern. Den vollständigen Text der Yogyakarta-Prinzipien und der Plus 10 finden Sie auf der offiziellen Website unter <https://yogyakartaprinciples.org/>.



Antragstellenden erwähnt (Buchstabe f) ⁽³⁰⁾. Mitarbeitende im Aufnahmebereich müssen jeden Fall einzeln beurteilen, um die spezifischen Faktoren zu ermitteln, sodass eine LGBTIQ-Person besondere Aufnahmebedürfnisse haben kann ⁽³¹⁾. Gleichzeitig ist in Artikel 24 festgelegt, dass Antragstellende „**besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme**“ haben, wenn sie Opfer von Menschenhandel waren, an schweren Krankheiten oder psychischen Störungen leiden, Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwerwiegende Formen psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben oder Gewalt aus sexuellen, **geschlechtsspezifischen**, rassistischen oder religiösen Motiven ausgesetzt waren. Da diese Umstände sehr häufig auf Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC zutreffen, sollten diese Antragstellenden in vielen Fällen als Personen „mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ betrachtet werden. Dies bedeutet, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Antragstellenden bei der Aufnahme ermittelt und berücksichtigt werden müssen (siehe [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Aufnahme](#), Kapitel 3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC).

In der Asylverfahrensverordnung wird ausdrücklich auf die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität Bezug genommen. In Erwägungsgrund 17 ⁽³²⁾ werden die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität als Merkmale betrachtet, die besondere Verfahrensgarantien und eine angemessene Unterstützung rechtfertigen können, einschließlich ausreichender Zeit, damit die Betroffenen das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können. Dies hat unter anderem folgende Konsequenzen für die persönliche Anhörung:

⁽³⁰⁾ Bis zur Umsetzung der neuen Aufnahmerichtlinie (2024) in das nationale Recht der Mitgliedstaaten (Juni 2026) bleibt die [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013) (Aufnahmerichtlinie (Neufassung)) in Kraft. Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Kategorien von Antragstellenden auf internationalen Schutz, die als schutzbedürftige Personen anzusehen sind und daher besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben können. Zwar werden LGBTIQ-Antragstellende in dieser Liste von Kategorien nicht ausdrücklich erwähnt, doch schließt dies nicht aus, dass sich bestimmte Gruppen von LGBTIQ-Antragstellenden und/oder einzelne LGBTIQ-Antragstellende auf internationalen Schutz in einer Situation der Schutzbedürftigkeit befinden oder besondere Bedürfnisse für die Aufnahme haben. Da die Kategorien der schutzbedürftigen Personen nicht erschöpfend sind, müssen die Mitarbeitenden im Aufnahmebereich jeden Fall einzeln beurteilen, um spezifische Faktoren zu ermitteln, die die Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ-Antragstellenden begründen können.

⁽³¹⁾ Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Kategorien von Antragstellenden auf internationalen Schutz, die als schutzbedürftige Personen anzusehen sind und daher besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben können. Zwar werden LGBTIQ-Antragstellende in dieser Liste von Kategorien nicht ausdrücklich erwähnt, doch schließt dies nicht aus, dass sich bestimmte Gruppen von LGBTIQ-Antragstellenden und/oder einzelne LGBTIQ-Antragstellende auf internationalen Schutz in einer Situation der Schutzbedürftigkeit befinden oder besondere Bedürfnisse für die Aufnahme haben. Da die Kategorien der schutzbedürftigen Personen nicht erschöpfend sind, müssen die Mitarbeitenden im Aufnahmebereich jeden Fall einzeln beurteilen, um spezifische Faktoren zu ermitteln, die die Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ-Antragstellenden begründen können.

⁽³²⁾ Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).



**Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a der Asylverfahrensverordnung ⁽³³⁾***Die anhörende Person*

*a) muss befähigt sein, die persönlichen und allgemeinen Umstände, die einen Zusammenhang mit dem Antrag aufweisen, zu berücksichtigen, was die Lage im Herkunftsland des Antragstellers und die kulturelle Herkunft, das Alter, das Geschlecht, **die Geschlechtsidentität, die sexuellen Ausrichtung**, eine Vulnerabilität und die besonderen Verfahrensbedürfnisse des Antragstellers einschließt ⁽³⁴⁾.*

Das bedeutet, dass der oder die Sachbearbeitende im Asylbereich über die erforderliche Fachkompetenz verfügen sollte, um Fälle von Antragstellenden mit (zugeschriebenen) unterschiedlichen SOGIESC zu bearbeiten, u. a. durch eine angemessene Schulung und die Kenntnis von und/oder den Zugang zu einschlägigen Dokumenten und Informationen (z. B. interne Richtlinien, Herkunftsländerinformationen usw.).

Darüber hinaus stellen die Asylbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 9 der Asylverfahrensverordnung nach Möglichkeit sicher, dass die Anhörung und die Verdolmetschung von Personen des Geschlechts durchgeführt werden, das die antragstellende Person bevorzugt, es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen nicht mit Schwierigkeiten der antragstellenden Person in Verbindung steht, die Gründe für ihren Antrag darzulegen ⁽³⁵⁾. Siehe den [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren](#), Kapitel 2 – Besondere Verfahrensgarantien.

In der Anerkennungsrichtlinie sind sowohl die sexuelle Ausrichtung als auch die Geschlechtsidentität als Merkmale aufgeführt, die eine Grundlage für die Identifizierung einer bestimmten sozialen Gruppe bilden können.

⁽³³⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).

⁽³⁴⁾ Eigene Hervorhebung.

⁽³⁵⁾ Beachten Sie, dass Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) eine andere Bestimmung in Bezug auf das Geschlecht der anhörenden Person und der dolmetschenden Person enthält: [die Mitgliedstaaten] sehen, soweit möglich, vor, dass die Anhörung der antragstellenden Person von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, wenn der Antragsteller darum ersucht“.



Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 2 der Anerkennungsrichtlinie ⁽³⁶⁾

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland umfasst der Begriff der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität und der geschlechtlichen Ausdrucksform werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt ⁽³⁷⁾.



Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

Weitere Hinweise zu den Elementen und Aspekten im Zusammenhang mit der Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz finden sich in:

- EASO, [Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), 2018.
- EASO, [EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#), März 2020.

In Teil III der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement ⁽³⁸⁾ sind die Kriterien und Mechanismen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats in einer hierarchischen Reihenfolge aufgeführt. Sie enthält auch Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige sowie Bestimmungen zur Wahrung der Einheit der Familie. Die Artikel 25-28 der Verordnung enthalten Kriterien für die Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Kernfamilienangehörigen (gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 8) zuständig ist.

Zudem kann ein Mitgliedstaat einen anderen ersuchen, einen Antrag auf Zusammenführung anderer Familienangehöriger zu prüfen (Artikel 35 Absatz 2, „humanitäre Klausel“). LGBTIQ-Antragstellende bilden keine Ausnahme von diesen Regeln und Kriterien (siehe Erwägungsgründe 48, 51 und 54 und Artikel 26-28). Wenn es um Ehegatten oder unverheiratete Partner in einer dauerhaften Beziehung geht, müssen die Mitgliedstaaten daher gleichgeschlechtliche Partner oder Ehegatten genauso behandeln wie andersgeschlechtliche Partner oder Ehegatten, um die Verordnung im Einklang mit den Grundrechten umzusetzen, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, den Rechten des Kindes und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, wie sie in der EMRK (Erwägungsgründe 14-16) und der Charta (Artikel 8-11) verankert sind.

⁽³⁶⁾ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 2 der [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).

⁽³⁷⁾ Eigene Hervorhebung.

⁽³⁸⁾ Entsprechend enthalten die Artikel 8 bis 11 und 16 der Dublin-III-Verordnung Kriterien für die Bestimmung des für Familienangehörige (im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) zuständigen Mitgliedstaats. Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat um die Prüfung eines Antrags bitten, um andere Familienangehörige zusammenzuführen (Artikel 17 Absatz 2, „humanitäre Klausel“). LGBTIQ-Antragstellende bilden keine Ausnahme von diesen Regeln und Kriterien (siehe Erwägungsgründe 14-16 und Artikel 8-11).

**Die Niederlande, Staatsrat, Urteil 202003555/1 /V3 ⁽³⁹⁾**

Mit diesem Urteil hob der niederländische Staatsrat hervor, wie wichtig es ist, die Dauerhaftigkeit einer gleichgeschlechtlichen Beziehung zu untersuchen.

Die Klägerin, eine russische Staatsangehörige, reiste mit einem finnischen Schengen-Visum zusammen mit ihren Kindern und ihrer Lebensgefährtin in die Niederlande ein, wo sie alle einen Antrag auf internationalen Schutz stellten. Der Staatssekretär hat ihren Antrag nicht berücksichtigt und behauptet, dass Finnland dafür zuständig sei. Außerdem behauptete der Staatssekretär, dass die Klägerin nicht nachweisen konnte, dass sie in einer festen Beziehung mit ihrer Partnerin lebte. Die Klägerin machte daraufhin geltend, dass der Staatssekretär ihre Beziehung weiter hätte untersuchen müssen und dass das Bezirksgericht Den Haag auch Artikel 7 Absatz 3 der Dublin-III-Verordnung falsch eingeschätzt und daher falsch angewendet habe.

Genauer gesagt, so der Staatsrat, hatte das Bezirksgericht fälschlicherweise geurteilt, dass der Staatssekretär ihre Lebensgefährtin zu Recht nicht als Familienmitglied betrachtet hatte. Zur Frage, ob eine dauerhafte Beziehung im Sinne der Dublin-III-Verordnung vorliegt, entschied der Staatsrat, dass dies auch im Lichte der Umstände zu sehen ist, unter denen die Antragstellerin in der Lage war, ihre Beziehung in ihrem Herkunftsland auszuleben. In Anbetracht der von der Antragstellerin vorgetragenen Umstände sowie der schwierigen Situation von LGBTIQ-Personen in Russland hätte der Staatssekretär weitere Nachforschungen über die Dauerhaftigkeit der Beziehung der Antragstellerin mit ihrer Partnerin anstellen müssen.

Der Staatsrat gab der Berufung statt und hob sowohl das Urteil des Bezirksgerichts als auch die Entscheidung des Staatssekretärs auf.

Die neue Verordnung (EU) 2024/1356 ⁽⁴⁰⁾ enthält mehrere Bestimmungen zu Personen „mit besonderen Bedürfnissen“, die sich auch auf LGBTIQ-Personen beziehen könnten. In Erwägungsgrund 7 heißt es: „Die Überprüfung sollte zudem dazu beitragen, dass vulnerable Personen ermittelt werden, damit etwaige besondere Bedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.“ Außerdem wird in derselben Verordnung eine vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit eingeführt, die „durchgeführt werden [sollte], um Personen zu ermitteln, bei denen es Anzeichen dafür gibt, dass sie vulnerabel sind, dass sie Opfer von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sind, dass sie staatenlos sind, oder die besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse“ haben können (Erwägungsgrund 37).

⁽³⁹⁾ Die Niederlande, Staatsrat, [Urteil 202003555/1/V3](#), September 2020, abrufbar in niederländischer Sprache.

⁽⁴⁰⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>.



Die neue Krisenbewältigungsverordnung ⁽⁴¹⁾ bezieht sich auch auf SOGIESC als Merkmal, das die Mitgliedstaaten bei der Umverteilung besonders berücksichtigen müssen.



Erwägungsgrund 37 der Krisenbewältigungsverordnung

*Schutzbedürftige Personen sollten bei der Umsiedlung vorrangig berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie besondere Bedürfnisse für die Aufnahme im Sinne von Artikel 24 [Aufnahmerichtlinie (2024)] haben oder besondere Verfahrensgarantien gemäß den Artikeln 20 bis 23 der [Asylverfahrensverordnung] benötigen. Gemäß Artikel 24 der [Aufnahmerichtlinie (2024)] haben Antragsteller, die von einer der folgenden Kategorien erfasst sind, voraussichtlich besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, **lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen**, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörungen, und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, von Verstümmelung weiblicher Genitalien, von Kinderehen oder Zwangsverheiratung oder von Gewalt, die sexuell, **geschlechtsspezifisch**, rassistisch oder religiös motiviert ist ⁽⁴²⁾.*

In derselben Verordnung ist auch vorgesehen, dass in Krisensituationen oder in Fällen höherer Gewalt der Prüfung von Anträgen von Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen und/oder mit besonderen Bedürfnissen Vorrang einzuräumen ist (siehe Erwägungsgrund 41) und dass dieselben Personengruppen vom Grenzverfahren ausgeschlossen werden sollten (siehe Artikel 11 Absatz 7 Buchstabe a).

1.1.1. Antragstellende mit SOGIESC-motivierten Anträgen als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe

LGBTIQ-Antragstellende wurden in der Vergangenheit als Personen mit einem Merkmal oder einer Identität betrachtet, die entweder unveränderlich oder so grundlegend für die Menschenwürde sind, dass eine Änderung nicht erzwungen werden sollte. Dieser Aspekt ist direkt mit dem Begriff der bestimmten sozialen Gruppe verbunden.

In der Anerkennungsrichtlinie sind bestimmte Merkmale festgelegt, die eine Gruppe aufweisen muss, um als eine bestimmte soziale Gruppe zu gelten.

⁽⁴¹⁾ [Verordnung \(EU\) 2024/1359](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj>.

⁽⁴²⁾ Eigene Hervorhebung.





Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie – Verfolgungsgründe

Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

[...] die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und [...] die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie ⁽⁴³⁾ wird eine bestimmte soziale Gruppe durch zwei Elemente definiert, nämlich „grundlegende Merkmale“ und „soziale Wahrnehmung“. In den Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12 (X Y und Z) ⁽⁴⁴⁾ und C-621/21 ⁽⁴⁵⁾ legte der EuGH diese Kriterien so aus, dass sie kumulativ angewendet werden müssen. Der kumulative Ansatz bedeutet, dass beide oben genannten Kriterien, d. h. „grundlegendes Merkmal“ und „soziale Wahrnehmung“, erfüllt sein müssen. Mit anderen Worten: Es reicht nicht aus, festzustellen, dass die Gruppe bestimmte (grundlegende) Merkmale, einen bestimmten Hintergrund oder bestimmte Überzeugungen teilt. Auf der Ebene der Gruppe muss dies auch für andere sichtbar sein, sodass die Gruppe als andersartig erkannt wird.

Hinweis zum Ansatz des UNHCR

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) ⁽⁴⁶⁾ keinen „kumulativen Ansatz“ verfolgt. Das UNHCR stellt das Konzept der bestimmten sozialen Gruppe auf und weist darauf hin, dass diese Prüfungen nicht kumulativ, sondern alternativ sind ⁽⁴⁷⁾.

⁽⁴³⁾ Diese Definition findet sich auch in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011).

⁽⁴⁴⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C199/12 bis C201/12, EU:C:2013:720. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽⁴⁵⁾ EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, [WS/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet](#), Rechtssache C-621/21, EU:C:2024:47. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽⁴⁶⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 2012, Absatz 45.

⁽⁴⁷⁾ In ähnlicher Weise hat auch die Internationale Juristenkommission erklärt, dass Artikel 10 der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie dahingehend ausgelegt werden könnte, dass er einen alternativen, nicht notwendigerweise einen kumulativen Ansatz enthält (siehe [X, Y and Z: a glass half full for 'rainbow refugees'? The International Commission of Jurists' observations on the judgment of the Court of Justice of the European Union in X, Y and Z v. Minister voor Immigratie en Asiel](#), 3 June 2014, S. 11-12).



UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9 ⁽⁴⁸⁾

Das UNHCR legt das Konzept der bestimmten sozialen Gruppe wie folgt aus:

Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, muss unveränderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache X, Y und Z stellt eine bahnbrechende Entscheidung zu Fragen der Prüfung und Beurteilung von SOGIESC-motivierten Anträgen im Hinblick auf die SOGIESC-bezogene Rechtsprechung auf EU-Ebene dar.



EuGH, 2013, X, Y und Z ⁽⁴⁹⁾

Diese gemeinsame Rechtssache betrifft drei schwule männliche Antragsteller in den Niederlanden, die aus Sierra Leone, Uganda und dem Senegal stammen. In jedem der Herkunftsländer ist Homosexualität eine Straftat, die mit einer Gefängnisstrafe geahndet wird. Ihre Anträge wurden auf nationaler Ebene mit der Begründung abgelehnt, die Antragstellenden hätten keine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung nachgewiesen. Der niederländische Staatsrat legte daraufhin dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH vertrat folgende Auffassung:

- Die Tatsache, dass es Strafgesetze gibt, die gegen Homosexuelle gerichtet sind, unterstützt die Feststellung, dass diese Personen eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bilden oder ihr angehören.
- Zwar stellt das Bestehen solcher Strafgesetze für sich genommen keine Verfolgung dar, doch muss eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen sanktioniert werden und die in dem Herkunftsland, das diese Gesetze erlassen hat, tatsächlich angewendet wird, als eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafe und damit als ein Akt der Verfolgung angesehen werden.
- Die Asylbehörden können vernünftigerweise nicht erwarten, dass die Antragstellenden ihre sexuelle Ausrichtung in ihrem Herkunftsland verheimlichen oder sich bei der Äußerung ihrer sexuellen Ausrichtung bedeckt halten, um die Gefahr der Verfolgung zu vermeiden.

⁽⁴⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 2012.

⁽⁴⁹⁾ EuGH, Urteil vom 7. November 2013, Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y und Z, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.



Hinweise zur rechtlichen Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen, einschließlich der Verfolgungsgründe, finden Sie im *Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren*, Kapitel 7 – Rechtliche Prüfung.



Einschlägige Veröffentlichung der EUAA

Weitere Hinweise zur Anwendung des Begriffs der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe finden Sie in EASO, [EASO-Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe](#), 2020.

1.1.2. Beweise in SOGIESC-motivierten Anträgen

In seinem Urteil in der Rechtssache C-148/13 (A, B und C) ⁽⁵⁰⁾ stellte der EuGH Folgendes fest:

- Die geschlechtliche Selbstidentifizierung ist nicht ausschlaggebend. Die angegebene sexuelle Ausrichtung bildet somit „angesichts des besonderen Kontexts von Asylanträgen im Verfahren der Prüfung der Ereignisse und Umstände nur den Ausgangspunkt.“
- Die Verwendung von Beweisen, die sexuelle oder intime Handlungen zeigen, oder die Verwendung stereotyper Beurteilungen in SOGIESC-motivierten Anträgen (einschließlich medizinischer Tests wie phallometrischer Tests und Erklärungen zu sexuellen Handlungen) ist verboten. Solche Beweise stellen eine Verletzung der Würde und der Privatsphäre der Antragstellenden dar, und zwar gemäß Artikel 1 und 7 der Charta.
- Die verspätete Offenlegung der eigenen Sexualität sollte der antragstellenden Person nicht zum Nachteil ihrer Glaubwürdigkeit ausgelegt werden (Ziffern 69-71).

Darüber hinaus ist es nach Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie bei der Beurteilung, ob eine antragstellende Person eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, unerheblich, ob die antragstellende Person tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihr diese Merkmale von ihrem Verfolger zugeschrieben werden.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-473/16 (F./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal) ⁽⁵¹⁾ fügte der EuGH hinzu, dass Sachverständigengutachten, wie projektive Persönlichkeitstests, in SOGIESC-motivierten Fällen auf der Grundlage von Artikel 7 der Charta (über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Prinzip 18 der Yogyakarta-Prinzipien ⁽⁵²⁾ (Schutz des Einzelnen vor medizinischem Missbrauch aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität) ausgeschlossen werden sollten.

Hinweise zur Beweiswürdigung und der Gefährdungsbeurteilung bei SOGIESC-motivierten Anträgen finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren](#), Kapitel 5 – Beweiswürdigung, und Kapitel 6 – Gefährdungsbeurteilung.

⁽⁵⁰⁾ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A, B und C](#), C-148/13, EU:C:2014:2406. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽⁵¹⁾ EuGH, Urteil vom 25. Januar 2018, [F/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal](#), C-473/16, EU:C:2018:36. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽⁵²⁾ Die Yogyakarta-Prinzipien und die Yogyakarta-Prinzipien +10, 10. November 2017, verfügbar unter: <http://yogyakartaprinciples.org/>.



1.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und Asyl

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist eine Einrichtung des Europarats, die für die Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention⁽⁵³⁾ (EMRK) zuständig ist und über Verstöße von Staaten gegen die Konvention urteilt. Alle EU+-Länder haben die EMRK unterzeichnet und ratifiziert.

In seinem Urteil Nr. 72413/10 (M. K. N./Schweden)⁽⁵⁴⁾ aus dem Jahr 2013 erkannte der EGMR erstmals an, dass Anträge, die auf der sexuellen Ausrichtung beruhen, in den Anwendungsbereich der EMRK fallen, insbesondere Artikel 3.

Später stellte der EGMR in seinem Urteil von 2017 Nr. 21417/17 (I. K./Schweiz)⁽⁵⁵⁾ Folgendes fest:

- die sexuelle Ausrichtung ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität eines Menschen;
- die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von SOGIESC-motivierten Anträgen muss auf sensible Weise erfolgen;
- das Argument der „Geheimhaltung“ in Asylanträgen ist unangebracht, sodass es keine Rolle spielt, ob eine antragstellende Person mit SOGIESC-motivierten Anträgen ihre SOGIESC bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland „verheimlicht“ oder nicht (Ziffer 24).

Darüber hinaus hat der EGMR in seinen Urteilen Nr. 43987/16 und 889/19 (B und C/Schweiz)⁽⁵⁶⁾ entschieden, dass die Gefahr für eine antragstellende Person mit (unterstellten) unterschiedlichen SOGIESC von nichtstaatlichen Akteuren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Familienmitglieder), aber auch von staatlichen Akteuren ausgehen kann, wie im Fall von aktiv angewendeten Rechtsvorschriften, die gleichgeschlechtliche Beziehungen kriminalisieren und bestrafen.

In dem Urteil Nr. 9912/15 (O. M./Ungarn)⁽⁵⁷⁾, in dem es um einen Drittstaatsangehörigen ging, der wegen seiner Homosexualität aus seinem Herkunftsland geflohen war und anschließend in Ungarn inhaftiert wurde, betonte der Gerichtshof, dass die Behörden besondere Sorgfalt walten lassen sollten, um Situationen zu vermeiden, die die Notlage wiederholen könnten, die diese Personen überhaupt zur Flucht gezwungen hat⁽⁵⁸⁾.

⁽⁵³⁾ Europarat, [Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15](#) vom 4. November 1950, SEV-Nr. 5.

⁽⁵⁴⁾ EGMR, Urteil vom 9. Dezember 2013, [M. K. N./Schweden](#), Nr. 72413/10, ECLI:CE:ECHR:2013:0627JUD007241310.

⁽⁵⁵⁾ EGMR, Urteil vom 19. Dezember 2017, [I. K./Schweiz](#), Nr. 21417/17, ECLI:CE:ECHR:2017:1219DEC002141717. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar. Der Antragsteller beantragte 2012 in der Schweiz Asyl mit der Begründung, in seinem Herkunftsland wegen seiner Homosexualität verfolgt zu werden. Sein Antrag wurde auf nationaler Ebene mit der Begründung abgelehnt, seine Erklärungen seien widersprüchlich und die vorgelegten Beweise reichten nicht aus, um seine Mitgliedschaft in einer LGBTIQ-Gruppe oder eine angebliche frühere Verhaftung aufgrund seiner Homosexualität nachzuweisen.

⁽⁵⁶⁾ Europarat, EGMR, [B und C/Schweiz](#), Nr. 43987/16 und 889/19, ECLI:CE:ECHR:2020:1117JUD000088919, 17. November 2020. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽⁵⁷⁾ EGMR, Urteil vom 5. Juli 2016, [O. M./Ungarn](#), Nr. 9912/15, ECLI:CE:ECHR:2016:0705JUD000991215. Eine Zusammenfassung ist in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#) verfügbar.

⁽⁵⁸⁾ Für weitere Informationen über die Rechtsprechung des EGMR zu SOGIESC-bezogenen Asylanträgen siehe Ferreira, N., „An exercise in detachment: the Council of Europe and sexual minority asylum claims“, in: Mole, R. C. M. (Hg.), [Queer Migration and Asylum in Europe](#), UCL Press, 2021, S. 78-108 und ECtHR, [Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights: Rights of LGBTI persons](#), 2022.



Relevante Rechtsprechung

In der Rechtsdatenbank der EUAA finden Sie eine Vielzahl von Entscheidungen und Urteilen der nationalen Gerichte der EU+-Länder in Bezug auf unterschiedliche SOGIESC im Asylbereich ⁽⁵⁹⁾.



Rechtsprechung: Wichtige Punkte

- Bei nationalen Entscheidungen über Anträge müssen das EU-Recht und die Rechtsprechung des EuGH beachtet werden. Ebenso müssen sie im Einklang mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR stehen.
- In ihren Urteilen haben der EuGH und der EGMR die folgenden Aspekte geklärt:
 - Von keiner Person darf erwartet werden, dass sie ihre sexuelle Ausrichtung geheim hält, um Verfolgung zu vermeiden.
 - Einzelpersonen können auch aufgrund von wahrgenommenen oder zugeschriebenen (nicht realen) SOGIESC verfolgt werden. Um über einen Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, der mit der Furcht vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität begründet wird, ist es daher nicht immer erforderlich, die Glaubhaftigkeit der sexuellen Ausrichtung der antragstellenden Person zu beurteilen.
 - Asylanträge können nicht anhand von Fragen beurteilt werden, die nur auf stereotypen Vorstellungen über SOGIESC beruhen, oder indem die sexuellen Handlungen der antragstellenden Person untersucht werden.

⁽⁵⁹⁾ EUAA, [Rechtsdatenbank](#).



2. Intersektionalität im Asylbereich



Ursprünglich wurde der Begriff „Intersektionalität“ 1989 von der amerikanischen Wissenschaftlerin für ethnische Zugehörigkeit und Bürgerrechtsaktivistin Dr. Kimberlé Crenshaw geprägt und wird definiert als „eine Denkweise über Identität und ihre Beziehung zur Macht“ ⁽⁶⁰⁾. Er bezieht sich auf die verschiedenen Arten, wie sich soziale Identitäten überschneiden und miteinander verschränken.

Die Diversitätsmerkmale einer Person können sich in einer Weise überschneiden und überlagern, die Voreingenommenheit begünstigt und somit zu Ausgrenzung, Diskriminierung oder Missbrauch führt ⁽⁶¹⁾.

Wenn es um Asyl geht, kann eine antragstellende LGBTIQ-Person mehrere, sich überschneidende Identitäten und/oder Bedürfnisse haben, die für ihre Asylprüfung und/oder das Aufnahmeverfahren von Bedeutung sein können. Sie können zum Beispiel einer ethnischen Minderheit angehören, Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung sein, ein Kind sein, eine Behinderung haben und gleichzeitig abweichende SOGIESC haben. In einem solchen Fall ist Intersektionalität eine Möglichkeit, die Komplexität der Identität der antragstellenden Person zu verstehen, anstatt sie einfach als „antragstellende LGBTIQ-Person“ einzustufen. Sie ermöglicht ein umfassenderes Verständnis der Situation dieser Person und trägt den verschiedenen Erfahrungen und Identitäten Rechnung, die ihr Leben ausmachen.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Herausforderungen der verschiedenen Personengruppen, die unter den Oberbegriff LGBTIQ fallen, sollten ernst genommen werden, da sich die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Gruppen mit anderen Identitäten und Merkmalen unterschiedlich überschneiden können. Sie verstärken daher das Risiko von Ungleichheiten, Gewalt, Diskriminierung und oft auch Verfolgung ⁽⁶²⁾.

Bei der Arbeit mit bzw. für LGBTIQ-Antragstellende ist eine intersektionelle Sichtweise erforderlich, um Folgendes zu erreichen:

- eine integrativere und verantwortungsvollere Politikgestaltung und eine umfassende und faire Bereitstellung von Dienstleistungen, wobei auch LGBTIQ-Antragstellende nicht zurückgelassen werden;

⁽⁶⁰⁾ Kimberlé Crenshaw, „[Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics](#)“, University of Chicago Legal Forum, Bd. 1989, Ausgabe 1, Artikel 8.

⁽⁶¹⁾ Siehe auch UNHCR-IOM, [Foundation Topics – Workbook, Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics \(SOGIESC\) in Forced Displacement and Migration](#), September 2021, S. 8.

⁽⁶²⁾ Laut EQUINOX-ILGA Europe, [Intersections, Diving into the FRA LGBTI II Survey Data Migrant and Racial, Ethnic and Religious Minorities Briefing](#), 2023, ist es beispielsweise offensichtlich, dass

LGBTI-Migranten von außerhalb der EU, deren Bedürfnisse und Identitäten sich überschneiden, verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind. Bei der Arbeitssuche werden 10,65 % von ihnen diskriminiert, wobei die Wahrscheinlichkeit auf 21,89 % steigt, wenn sie eine Behinderung haben, auf 36,31 %, wenn sie trans sind, auf 26,78 %, wenn sie intersexuell sind, auf 26,32 %, wenn sie nicht-binär sind, und auf auffallend hohe 41,33 % bzw. 46,57 %, wenn sie transsexuelle Männer oder Frauen sind.



- bessere Nutzung der Ressourcen: Eine bessere Zusammenarbeit der Interessenträger führt zu einem besseren Verständnis des Kontextes, hilft bei der Erarbeitung von Lösungen und führt zu maßgeschneiderten Dienstleistungen, wenn es darum geht, auf die besonderen Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden einzugehen.

Weitere Informationen zu den häufigsten sich überschneidenden Identitäten und Bedürfnissen von LGBTIQ-Antragstellenden finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk](#), Abschnitt 2.2 – Intersektionalität im Asylbereich.



Empfehlungen für Mitarbeitende, die direkt mit Antragstellenden arbeiten

- Sprechen Sie systematisch mit Antragstellenden aus verschiedenen Gruppen und mit unterschiedlichen Identitäten und Merkmalen (z. B. Alter, Geschlecht, Fähigkeiten), sowohl kollektiv als auch individuell, um ihre besonderen Anliegen und Bedürfnisse zu verstehen und zu erfahren.
- Achten Sie bei der Interaktion mit einer antragstellenden Person (einschließlich LGBTIQ) auf nicht sichtbare und sich überschneidende Bedürfnisse und Identitäten und bleiben Sie sich der verschiedenen Faktoren und Umstände bewusst, die ihre Lebenserfahrungen prägen.
- Vertrauen Sie nicht immer Familienmitgliedern, Freunden oder Bekannten von LGBTIQ-Antragstellenden, ohne ihre Beziehung und Interessen vorher beurteilt zu haben. Die meisten Täter von Gewalt und Menschenhandel kommen aus dem nahen Umfeld des Opfers.
- Vertiefen Sie Ihr Wissen und Ihr Bewusstsein für die Risiken und Herausforderungen, mit denen Kinder und Jugendliche in der Vertreibung konfrontiert sind, mit besonderem Augenmerk auf diejenigen mit unterschiedlichen SOGIESC ⁽⁶³⁾.
- Vertiefen Sie Ihre Kenntnisse und Ihr Wissen über den Menschenhandel, einschließlich des Rechtsrahmens auf EU- und nationaler Ebene sowie der Auswirkungen und Folgen für die Opfer und ihre Rechte ⁽⁶⁴⁾. Beschäftigen Sie sich auch mit den standardisierten Arbeitsabläufen und Verfahren ⁽⁶⁵⁾, die in Ihrem Arbeitskontext gelten können, um die Verfahren zur Prävention, Identifizierung, Reaktion und/oder zum Schutz von Opfern des Menschenhandels zu organisieren. Sie sollten die nationalen Hotlines Ihres Landes für die Meldung von Fällen von Menschenhandel kennen ⁽⁶⁶⁾.

⁽⁶³⁾ Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie in FRA, [Children in migration in 2019](#), 2020. Online-Kurse zum Selbststudium zum Thema Minderjährige in der Vertreibung sind auch bei [Disaster Ready](#) erhältlich.

⁽⁶⁴⁾ Weitere Informationen, Fakten und Entwicklungen zum Menschenhandel sowie länderspezifische Informationen und Ressourcen finden Sie auf der speziellen Webseite der Europäischen Kommission [„Together Against Trafficking in Human Beings“](#) und auf der speziellen Webseite des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit dem Titel [„Human Trafficking“](#).

⁽⁶⁵⁾ Beispiele für solche Verfahren sind Normen für Arbeitsabläufe, Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Rundschreiben.

⁽⁶⁶⁾ Eine Liste der nationalen Hotlines finden Sie auf der speziellen Webseite der Europäischen Kommission, [„Nationale Hotlines“](#), 8. Mai 2024.



Empfehlungen für Mitarbeitende, die direkt mit Antragstellenden arbeiten

- Vertiefen Sie Ihre Kenntnisse und Ihr Wissen über standardisierte Arbeitsabläufe und Verfahren ⁽⁶⁷⁾, die in Ihrem Arbeitskontext in Bezug auf die Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die besonderen Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ-Antragstellenden Anwendung finden können, einschließlich Verfahren zum Schutz des Kindeswohls und des Rechts unbegleiteter Minderjähriger auf einen Rechtsvertreter.
- Organisieren und moderieren Sie Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zu Themen im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen (einschließlich Menschenhandel, soziales Geschlecht, unterschiedliche SOGIESC und das Recht, frei von Gewalt zu sein), die sich an alle Antragstellenden in einer kultur- und altersgerechten Weise richten.
- Achten Sie auf Anzeichen und Indikatoren, die darauf hindeuten, dass die LGBTIQ-Antragstellenden, mit denen Sie arbeiten, die Sie anhören oder mit denen Sie allgemein zu tun haben, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel oder Folter sein könnten ⁽⁶⁸⁾.
- Erweitern Sie Ihre Fähigkeiten und praktischen Kenntnisse, indem Sie an Schulungen teilnehmen, die auf besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit ausgerichtet sind ⁽⁶⁹⁾.
- Führen Sie aktualisierte Kontaktlisten nationaler oder regionaler Behörden oder anderer einschlägiger Organisationen (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft), die Sie kontaktieren können, wenn Sie eine antragstellende LGBTIQ-Person identifizieren, deren Bedürfnisse und Identitäten sich überschneiden. Achten Sie auf eine sichere und rechtzeitige Verweisung an die richtige Einrichtung, je nach den Bedürfnissen und Wünschen der Person und nach deren Zustimmung.
- Konsultieren Sie andere Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich mit diesen Themen befassen, und arbeiten Sie mit ihnen zusammen, um mehr über ihre Arbeit und die Herausforderungen zu erfahren, mit denen die Menschen konfrontiert sind, denen sie helfen. Lassen Sie sich von ihnen beraten, wie Sie Ihre Arbeit verbessern und einen integrativen Ansatz für alle Identitäten und Bedürfnisse verfolgen können.

⁽⁶⁷⁾ Beispiele für solche Verfahren sind Arbeitsrichtlinien, Benutzerhandbücher, Normen für Betriebsverfahren, Rundschreiben.

⁽⁶⁸⁾ Für Anzeichen und Indikatoren des Menschenhandels siehe UNODC, [Human Trafficking Indicators](#) und EUAA, [Identification of Persons with Special Needs Tool](#), 2016.

⁽⁶⁹⁾ Die EUAA hat ein Schulungsmodul über Schutzbedürftigkeit und besondere Bedürfnisse, einschließlich Minderjährigen, Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel usw. entwickelt, das sich an Mitarbeitende der nationalen Behörden richtet, die in direktem Kontakt mit Antragstellenden arbeiten. Darüber hinaus hat der Europarat einen öffentlich zugänglichen [Online-Kurs](#) zum Thema Menschenhandel entwickelt. In ähnlicher Weise hat das Inter-Agency Standing Committee (IASC) umfangreiches [Schulungsmaterial](#) über geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt, einschließlich der Kernelemente und der Frage, wie man geschlechtsspezifischen Gewalttaten vorbeugen und auf sie reagieren kann.



Empfehlungen für Mitarbeitende, die direkt mit Antragstellenden arbeiten

Ausführliche Informationen darüber, wie besondere Bedürfnisse und sich überschneidende spezifische Bedürfnisse in den verschiedenen Phasen der Prüfung von Asylanträgen ermittelt und berücksichtigt werden können, finden Sie in diesem *Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren*, Kapitel 2 – Besondere Verfahrensgarantien; und in Bezug auf die Aufnahme siehe *Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Aufnahme*, Kapitel 3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC.



Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger

- Stellen Sie sicher, dass Personen mit unterschiedlichen und sich überschneidenden Merkmalen und/oder Identitäten durch die internen Richtlinien Ihrer Behörde geschützt und unterstützt werden, und fördern Sie gleichzeitig ihre volle Teilhabe. Dazu gehört die Einstellung von Personen mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. Menschen mit Behinderungen, Angehörige ethnischer Minderheiten oder mit Flüchtlingshintergrund), die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie das Vorhandensein eines Verhaltenskodex mit einem wirksamen Meldemechanismus und einem Sanktionsrahmen für den Fall von Verstößen.
- Entwickeln und verbreiten Sie interne, betriebliche Arbeitsabläufe und Verfahren ⁽⁷⁰⁾ zur Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf besondere Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit, einschließlich besonderer Überlegungen zu den Bedürfnissen von LGBTIQ-Antragstellenden. Stellen Sie sicher, dass die Mitarbeitenden, die direkt mit Antragstellenden arbeiten, informiert und geschult sind und diese Verfahren bei ihrer täglichen Arbeit anwenden.
- Stellen Sie sicher, dass die Ihnen unterstellten Mitarbeitenden angemessen geschult werden (einschließlich Auffrischkursen), was die besonderen Bedürfnisse und die Schutzbedürftigkeit von Antragstellenden im Asylkontext betrifft (z. B. Minderjährige, Opfer von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Folter), einschließlich Überlegungen zur besonderen Situation und den Bedürfnissen von LGBTIQ-Antragstellenden ⁽⁷¹⁾. Helfen Sie Ihren Mitarbeitenden, ihre Voreingenommenheit zu überwinden und anzusprechen, indem Sie sie dafür sensibilisieren und ihre kontinuierliche Schulung und Weiterbildung in Bezug auf Elemente, die SOGIESC und andere sich überschneidende Bedürfnisse und Identitäten betreffen, fördern (siehe *Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk*, Abschnitt 2.1 – Normen und Vorurteile).

⁽⁷⁰⁾ Beispiele für solche Verfahren sind Normen, Arbeitsanweisungen, Richtlinien und Rundschreiben.

⁽⁷¹⁾ Die EUAA hat verschiedene Schulungsmodulare entwickelt, die sich an Mitarbeitende der nationalen Behörden richten, die in direktem Kontakt mit den Antragstellenden stehen.



Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger

- Stellen Sie sicher, dass die Anbieter von Gesundheitsdiensten und psychologischen Diensten eine spezielle Schulung zu SOGIESC erhalten, sofern dies möglich und anwendbar ist. Dazu gehören Themen wie das Verständnis für die besonderen Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden im Gesundheitssystem, ein respektvoller und kulturell kompetenter Umgang, das Bewusstsein für trans-/intersexuelle Gesundheitsbedürfnisse und der Umgang mit Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie im Gesundheitswesen.
- Fördern und sorgen Sie dafür, dass anerkannte und wirksame Instrumente zur Identifizierung und Bewältigung spezifischer Bedürfnisse und Schutzbedürftigkeit, wie das Istanbul-Protokoll ⁽⁷²⁾, in Ihren nationalen Kontext und Ihre Praxis integriert und umgesetzt werden.
- Entwickeln und implementieren Sie Strategien, Tätigkeiten und Programme, die den sicheren Zugang zu Arbeits- und Berufschancen für alle fördern, ohne Diskriminierung und mit besonderem Augenmerk auf die Integration und Unterstützung von LGBTIQ-Antragstellenden beim Zugang zu ihren Rechten und Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Schaffen Sie sichere Räume für LGBTIQ-Antragstellende: Dies kann dazu beitragen, dass sie sich unterstützt fühlen und Zugang zu den Dienstleistungen haben, die sie benötigen. Dies kann die Bereitstellung von Ressourcen zu LGBTIQ-Rechten, die Einrichtung sozialer Unterstützungsgruppen und die Bereitstellung von Bildungsprogrammen zu LGBTIQ-Gesundheit und psychischer Gesundheit umfassen. Außerdem kann der Zugang zu auf LGBTIQ spezialisierten Organisationen und Diensten dazu beitragen, eine von Akzeptanz und Integration geprägte Atmosphäre zu schaffen. Weitere Informationen zur Schaffung sicherer Räume finden Sie in Kapitel [3 – Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume](#).
- Entwickeln und verbreiten Sie geeignetes Informationsmaterial (Broschüren, Videos, Poster usw.) in verschiedenen Sprachen, um das Bewusstsein für die Rechte und Ansprüche von LGBTIQ-Antragstellenden zu schärfen, einschließlich spezifischer Überlegungen zu den Risiken und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel ⁽⁷³⁾.

⁽⁷²⁾ OHCHR, [Istanbul Protocol – Manual of the Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment](#), 2022.

⁽⁷³⁾ Weitere Hinweise und Empfehlungen für die Entwicklung von Informationsmaterial finden Sie auf dem EUAA-Portal [Let's Speak Asylum](#), Juli 2023.



Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger

- Verstärken Sie die Zusammenarbeit und Koordinierung mit nationalen Behörden und anderen einschlägigen Organisationen (z. B. zivilgesellschaftlichen Organisationen), die sich mit diesen Themen befassen, um mehr über deren Arbeit und die Herausforderungen zu erfahren, mit denen die Menschen konfrontiert sind, denen sie helfen oder für die sie arbeiten. Siehe auch Kapitel [6 – Zusammenarbeit und Koordinierung](#).
- Ermitteln Sie bewährte Verfahren und Initiativen, die bereits in anderen Ländern und Kontexten in Bezug auf die Arbeit mit Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen und sich überschneidenden Identitäten und Bedürfnissen angewendet werden. Bemühen Sie sich, solche bewährten Verfahren in Ihrem eigenen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise zu übernehmen oder umzusetzen.



3. Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume



Jede antragstellende LGBTIQ-Person hat ihre eigenen speziellen Bedürfnisse, Eigenschaften, Erfahrungen und Lebensgeschichten. Viele von ihnen haben Ausgrenzung, Diskriminierung, Vernachlässigung oder sogar Verfolgung in ihrem Herkunftsland oder sogar in dem Land, in dem sie Asyl erhalten, erlebt. Daher ist es sehr wichtig, bei allen Interaktionen angemessen mit ihnen zu kommunizieren, um Schaden, Trauma (oder erneute Traumatisierung) zu vermeiden und sicherzustellen, dass die beabsichtigten Informationen korrekt übermittelt werden. Ebenso sollten alle Antragstellenden in der Lage sein, sich zu öffnen und ihre Sorgen und sensiblen Themen zu besprechen, ohne Angst vor einer Verletzung der Vertraulichkeit oder vor einer Benachteiligung bei der Suche nach Hilfe haben zu müssen.

In Zusammenhang mit LGBTIQ-Antragstellenden versteht man unter „inklusive Kommunikation“ eine Form der Kommunikation, die frei von Vorurteilen, Kritik oder Diskriminierung ist und bei der die SOGIESC des Einzelnen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, eine positive Sprache zu verwenden, z. B. indem Sie den bevorzugten Namen und die Pronomen der Person sowie eine respektvolle und nicht beleidigende Sprache verwenden.

Als Mitarbeitende im Bereich Asyl und Aufnahme sollten Sie stets darauf vorbereitet sein, Ihren Kommunikationsstil anzupassen und verschiedene Techniken anzuwenden, um ein inklusives Umfeld zu schaffen, in dem Antragstellende ihre persönliche Geschichte sowie ihre Bedürfnisse und Herausforderungen sicher darlegen können. Wenn es um Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC geht, wird diese Art von sicherem, vertraulichem, respektvollem und inklusivem Raum auch als „sicherer LGBTIQ-Raum“ bezeichnet.

3.1. Schaffung sicherer Räume

Sichere Räume sind Bereiche, in denen sich Antragstellende mit potenziell besonderen Bedürfnissen ungeachtet ihrer Unterschiede akzeptiert, respektiert und unterstützt fühlen. Dabei kann es sich um physische, virtuelle oder soziale Räume handeln, die durch inklusive Kommunikationsmethoden geschaffen werden und ein Umfeld der Akzeptanz und des Verständnisses fördern. Dazu könnten aktives Zuhören, ein offener Dialog und die Verwendung von Sprache und Bildern gehören, die respektvoll und einladend sind. In einem vertrauensvollen Umfeld fühlen sich LGBTIQ-Antragstellende wohl, weil sie sie selbst sein und ihre Erfahrungen mitteilen können, ohne Angst vor Verurteilung oder Kritik.

Bei Ihren fortlaufenden Bemühungen, sichere Räume zu schaffen und aufrechtzuerhalten, ist es wichtig, dass Sie sich im Umgang mit Antragstellenden bestimmte Eigenschaften und Einstellungen zu eigen machen und sich von ihnen leiten lassen, darunter die folgenden:



- **Empathie:** Versuchen Sie, die Gefühle oder Erfahrungen einer anderen Person zu verstehen, indem Sie sich vorstellen, wie es wäre, in der Situation dieser Person zu sein. Einfühlungsvermögen und ein menschlicher Umgang mit den Antragstellenden sind wichtige Elemente, um ein Umfeld des Vertrauens und der Verbundenheit mit allen Antragstellenden zu schaffen, auch und gerade mit LGBTIQ-Personen.
- **Offenheit:** Seien Sie empfänglich und offen für neue Ideen und Erfahrungen und hören Sie sich mit echtem Interesse die Geschichten anderer Menschen an. Diese Fähigkeit hängt auch mit der Überwindung persönlicher und unbewusster Voreingenommenheit zusammen (siehe [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk](#), Abschnitt 2.1 – Normen und Vorurteile).
- **Aktives Zuhören:** Hören Sie nicht nur die Worte, die eine andere Person sagt, sondern versuchen Sie, die Bedeutung und die Absicht dahinter zu verstehen. Konkrete Beispiele für aktives Zuhören sind u. a. die uneingeschränkte Präsenz im Gespräch, das Aufzeigen von Interesse durch Blickkontakt, das Nicken oder das Beachten bzw. Verwenden von nonverbalen Hinweisen, das Stellen von offenen Fragen, um weitere Antworten zu erhalten, das Umschreiben und Wiederholen des Gesagten und das Zuhören, um zu verstehen und nicht, um zu antworten ⁽⁷⁴⁾.
- **Unvoreingenommenheit:** Seien Sie respektvoll und akzeptieren Sie die Gefühle, Erfahrungen und Werte anderer Personen, auch wenn sie sich von Ihren eigenen unterscheiden.

Nachstehend sind einige **praktische Empfehlungen für Ihre Arbeit als Asyl- und Aufnahmebeamter aufgeführt**, die Ihnen helfen sollen, sichere und vertrauensvolle Räume mit LGBTIQ-Antragstellenden zu schaffen.



Empfehlungen für das Personal

- Bedenken Sie, dass jeder, den Sie treffen oder mit dem Sie interagieren, ein Mensch mit unterschiedlichen SOGIESC sein könnte. Daher müssen Sie entsprechend kommunizieren und eine geschlechtsneutrale Sprache verwenden, ohne davon auszugehen, dass jemand heterosexuell ist, eine bestimmte Geschlechtsidentität hat oder ein bestimmtes geschlechtsspezifisches Pronomen bevorzugt. Beispiele für eine inklusive Terminologie ⁽⁷⁵⁾ sind z. B. folgende:
 - „Lebenspartner“ oder „Ehegatte“ anstelle von „Ehemann/Ehefrau“;
 - „sie“ im Plural als geschlechtsneutrales Pronomen.

⁽⁷⁴⁾ Für weitere Informationen und Ratschläge zu Kommunikationsfähigkeiten und aktivem Zuhören siehe auch Heartland Alliance, [Rainbow Response: A practical guide to resettling LGBT refugees and asylees](#), S. 14.

⁽⁷⁵⁾ Nähere Informationen finden sich in Abschnitt [Glossar für inklusive Sprache und Kommunikation](#).



Empfehlungen für das Personal

- Wenn eine antragstellende Person Ihnen gegenüber ihre unterschiedlichen SOGIESC offenbart, sollten Sie dieses Gespräch auf respektvolle und einfache Weise führen, um die Informationen zusammenzutragen, die je nach Situation und Kontext erforderlich sind. Sie können Ihre verbale Kommunikation und Ihre Körpersprache an einen neutralen Ton anpassen. Eine voreingenommene Reaktion könnte der antragstellenden Person vermitteln, dass Sie keinen sicheren Raum bieten.
- Erlauben Sie einer antragstellenden Person immer, sich selbst zu identifizieren und ihre soziale Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung zu beschreiben. Verwenden Sie die von der Person selbst verwendete Terminologie, auch wenn sie Ihnen nicht geläufig oder bekannt ist. Wenn Sie sich nicht sicher sind, was ein Begriff bedeutet oder wie eine Person ihn verwendet, fragen Sie: „Was bedeutet dieser Begriff für Sie?“.
- Zwingen Sie niemandem Begriffe auf. Nachdem eine antragstellende Person ihre unterschiedlichen SOGIESC dargelegt hat, fragen Sie sie, ob sie einen bestimmten Begriff zur Beschreibung ihrer eigenen SOGIESC verwendet.
- Wenn Sie einer antragstellenden Person versehentlich ein falsches Geschlecht zugewiesen haben ⁽⁷⁶⁾, entschuldigen Sie sich und bemühen Sie sich bewusst, sich daran zu erinnern. Korrigieren Sie sich selbst, wenn Sie die falsche Bezeichnung wiederholen, sodass die antragstellende Person weiß, dass Sie ihre Geschlechtsidentität respektieren.
- Hetzen Sie nicht und unterbrechen Sie nicht einzelne Sitzungen oder Anhörungen mit Antragstellenden. Seien Sie ein aktiver Zuhörer und gehen Sie auf Fragen und Bedenken auf positive Weise ein.
- Vermeiden Sie abwertende Begriffe. Wenn eine Person einen abwertenden Begriff verwendet, um sich selbst zu beschreiben, fragen Sie sie, was dieser Begriff für sie bedeutet und ob sie noch andere Begriffe verwendet. Sie können auch eine erläuternde Notiz aufnehmen, in der Sie die Informationen festhalten.
- Achten Sie auf den Schutz der Privatsphäre und die Vertraulichkeit, insbesondere wenn die antragstellende Person Ihnen sensible oder persönliche Informationen und Erfahrungen mitteilen möchte oder bereits mitgeteilt hat.
- Gehen Sie niemals davon aus, dass Ihr Gesprächspartner in einer bestimmten Situation genauso denkt oder vorgehen würde wie Sie selbst.
- Achten Sie auf Ihre Mimik, Ihren Augenkontakt, Ihre Körperbewegungen und Ihre Haltung, aber auch auf Ihre Körpersprache wie Sprechtempo, Rhythmus, Tonfall und Lautstärke der Stimme.
- Vermeiden Sie Annahmen, die auf Ihren bewussten oder unbewussten Vorurteilen beruhen. Eine Person, die gesellschaftlich als Frau wahrgenommen wird (z. B. weil sie Röcke trägt oder sich schminkt), identifiziert sich selbst vielleicht nicht als Frau.

⁽⁷⁶⁾ Unter der Zuweisung eines falschen Geschlechts (oder „Misgendering“) versteht man die Bezeichnung einer Person (insbesondere einer trans- oder nicht-binären Person) mithilfe eines Wortes, insbesondere eines Pronomens oder einer Anrede, die nicht der sozialen Geschlechtsidentität der Person entspricht.



Empfehlungen für das Personal

- Nehmen Sie so viel wie möglich Rücksicht auf die Beschwerden/Schmerzen, die eine antragstellende Person mit Ihnen teilt. Eine abweisende Haltung kann dazu führen, dass die antragstellende Person sich abschottet und wichtige Informationen nicht mit Ihnen teilt.

Weitere Hinweise zur Vertrauensbildung und Kommunikation während der Prüfung von SOGIESC-motivierten Anträgen finden Sie in diesem [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren](#), Abschnitt 1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen.

Nachstehend sind einige **praktische Empfehlungen für Führungskräfte und Entscheidungsträger aufgeführt**, die Ihnen helfen sollen, sichere und vertrauensvolle Räume mit LGBTIQ-Antragstellenden zu schaffen. Sie können diese Empfehlungen in Ihre Strategien, Richtlinien und Ihr tägliches Handeln einbeziehen.



Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger

- Entwickeln, verwenden und verbreiten Sie Informationsmaterial, wie Broschüren, Poster oder Videos, auf und in denen für Vielfalt, LGBTIQ-Rechte und Integration geworben wird. Legen Sie sie in Gemeinschaftsbereichen aus oder verbreiten Sie sie digital (z. B. auf der Webseite Ihrer Organisation/Behörde). Denken Sie daran, dass nicht alle Antragstellenden lesen können. Aus diesem Grund sollten auch visuelle Materialien oder Videos in Betracht gezogen werden. Siehe ferner Abschnitt [5.2 – Mitteilung von Informationen](#).
- Verwenden Sie eine geschlechtsneutrale Sprache sowie Bilder und visuelle Darstellungen, die die Vielfalt der LGBTIQ-Gemeinschaft genau widerspiegeln. Versuchen Sie, Fotos und Videos zu finden, auf denen LGBTIQ-Personen zu sehen sind, anstatt traditionelle cis- und heteronormative Bilder zu verwenden.
- Ziehen Sie in Erwägung, Regenbogenflaggen/Symbole und/oder Schilder mit der Aufschrift „Sicherer Raum“ anzubringen, um auszudrücken, dass Sie einander unterstützen und einen sicheren Ort der Offenlegung bieten ⁽⁷⁷⁾. Ziehen Sie auch in Erwägung, Anstecknadeln mit der Aufschrift „Sie sind hier sicher“ oder „Sie sind bei mir sicher“ an Mitarbeitende zu verteilen, die diese bei der Arbeit mit Antragstellenden tragen.
- Berücksichtigen Sie das soziale Geschlecht und die SOGIESC bei der Planung und Durchführung von Tätigkeiten, bei denen die Beteiligung und das Engagement der Gemeinschaft einbezogen oder gefördert werden (z. B. Gruppendiskussionen, Gemeinschaftsstrukturen oder Vertretungsgremien, Bedarfsbeurteilungen).

⁽⁷⁷⁾ In den Wartebereichen der Registrierungscentren, in den Räumen/Büros für persönliche Anhörungen und in den Aufnahmezentren (z. B. in den Beratungsbereichen) können Schilder mit dem Hinweis „Sicherer Raum“ angebracht werden.



Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger

- Sorgen Sie dafür, dass in allen Asylbehörden und Aufnahmezentren geeignete Räume und Flächen zur Verfügung stehen, die Privatsphäre und Vertraulichkeit gewährleisten, insbesondere dort, wo sensible Informationen offengelegt werden könnten.
- Sorgen Sie für eine vielfältige Zusammensetzung des Personals in Bezug auf das soziale Geschlecht, insbesondere derjenigen, die in direktem Kontakt mit den Antragstellenden stehen, wie Registrierungsbeamte, Sachbearbeitende, Dolmetschende, Mitarbeitende im Aufnahmebereich und medizinisches Personal.
- Benennen Sie Anlaufstellen (oder Bezugspersonen) für SOGIESC, die andere Mitarbeitende auf Wunsch oder bei Bedarf beraten. Sie können auch erwägen, Shadowing- oder Coaching-Programme einzuführen, sodass Mitarbeitende, die sich mit SOGIESC weniger gut auskennen, von erfahreneren Kollegen lernen können.
- Stellen Sie sicher, dass Mitarbeitende (einschließlich Dolmetschende) regelmäßig zu SOGIESC-bezogenen Themen geschult werden, einschließlich grundlegender Feinfühligkeit, Vielfalt und kulturellem Bewusstsein. Weitere Informationen zu Schulungen und Weiterbildungen finden sich in Kapitel [5 – Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung](#).
- Seien Sie sich als Führungskraft bewusst, dass einige Mitarbeitende möglicherweise nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Voreingenommenheit und Vorurteile gegenüber allen oder bestimmten Gruppen von LGBTIQ-Menschen zu überwinden. Besprechen Sie etwaige Bedenken mit den betreffenden Mitarbeitenden und erwägen Sie, sie nicht in kritischen Bereichen einzusetzen, in denen solche Voreingenommenheiten ihre Einstellung und damit ihre Fähigkeit, die Antragstellenden mit Respekt und Würde zu behandeln, beeinträchtigen könnten.
- Entwickeln Sie Beschwerde- und Feedback-Verfahren. Stellen Sie sicher, dass alle Antragstellenden die Möglichkeit haben, sich zu den angebotenen Dienstleistungen zu äußern und dass ihre Ansichten und Rückmeldungen gebührend gehört und berücksichtigt werden.

3.2. Inklusive Kommunikation und Sprache

Wie bereits erläutert (Abschnitt [3 – Inklusive Kommunikation und Schaffung sicherer Räume](#)) erfolgt die inklusive Kommunikation in einer Weise, die frei von Vorurteilen, Kritik oder Diskriminierung ist und bei der die SOGIESC des Einzelnen respektiert werden.

Jede Sprache hat ihre eigenen kulturellen Eigenheiten und Grammatikregeln. Sprachen können beispielsweise geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral sein. Das grammatikalische soziale Geschlecht entspricht nicht immer unserer Art, die Welt wahrzunehmen, oder dies ist nicht möglich. Für nicht-binäre Personen kann es zum Beispiel eine Herausforderung sein, die in ihren Sprachen verfügbaren Pronomen zu verwenden. Die



Übersetzung zwischen Sprachen mit und ohne geschlechtsspezifische Pronomen kann ebenfalls schwierig sein, und es ist wahrscheinlich, dass es zu Verwirrung und Fehlübersetzungen kommt. Aus diesem Grund ist es wichtig, die am besten geeigneten Begriffe des sozialen Geschlechts zu verwenden, wenn Sie mit bestimmten Antragstellenden interagieren oder sich auf sie beziehen. Antragstellende sollten die Möglichkeit haben, die Pronomen und andere geschlechtsspezifische Elemente ihrer Wahl zu wählen, insbesondere wenn in einer der verwendeten Sprachen zwischen geschlechtsspezifischen Pronomen (oder sogar Konjugationen) unterschieden wird.

3.2.1. Selbstidentifizierung und Verwendung der richtigen Pronomen

Einige Personen bezeichnen sich selbst ⁽⁷⁸⁾ als „schwul“ oder „lesbisch“. Andere wiederum vermeiden ganz und gar jeden Begriff, der ihre SOGIESC beschreiben könnte. In vielen Sprachen fehlen spezielle Begriffe zur Beschreibung der SOGIESC-Vielfalt. Daher ist es zwar gut zu wissen, wie Geschlecht, Sexualität und Geschlechtsidentität in Europa oder in Ihrem näheren Umfeld üblicherweise definiert werden, aber Sie sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass diese Terminologie für viele LGBTIQ-Menschen, die aus anderen Kulturen kommen, völlig fremd sein kann. Viele LGBTIQ-Antragstellende kommen aus soziokulturellen Verhältnissen, in denen nur abwertende und beleidigende Begriffe zur Beschreibung von LGBTIQ-Identitäten existieren. Einige Antragstellende wissen vielleicht gar nicht, dass es andere Möglichkeiten gibt, als abwertende Begriffe zu verwenden. Sie versuchen vielleicht, ihre Identität auf indirekte Weise zu umschreiben, um die Verwendung solcher Begriffe zu vermeiden. Außerdem verwenden einige LGBTIQ-Antragstellende SOGIESC-Begriffe möglicherweise anders, als sie allgemein verstanden werden ⁽⁷⁹⁾.

Zudem möchten transsexuelle, nicht-binäre und abweichende Menschen wie jeder andere Mensch auch mit dem richtigen Pronomen, Namen, sozialen Geschlecht und Titel angesprochen werden. Es wird oft angenommen, dass transsexuelle Frauen „sie/ihre(n)“ und transsexuelle Männer „er/sie/ihn“ verwenden, wobei nicht-binäre Menschen eine besondere Schwierigkeit darstellen. Wenn Sie jedoch nicht wissen, welche Pronomen die antragstellende Person, mit der Sie arbeiten, bevorzugt, oder wenn sie ihre bevorzugten Pronomen nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, sollten Sie höflich nachfragen. Die Frage sollte in einer sicheren Umgebung gestellt werden, in der die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die Person nicht in Gefahr gerät, bloßgestellt zu werden oder Schaden zu nehmen. In einer Sprache, in der es keine Pronomen gibt, sondern geschlechtsspezifische Ausdrücke wie „kleine Schwester“ oder „kleiner Bruder“ verwendet werden, sollten Sie die Person fragen, wie sie angesprochen werden möchte.

⁽⁷⁸⁾ Viele Sachverständige und Wissenschaftler sind nach und nach dazu übergegangen, den Begriff „Selbstbestimmung“ anstelle des Begriffs „Selbstidentifizierung“ zu verwenden, so Transgender Europe (TGEU), [„TGEU-Studie zeigt: Geschlechtliche Selbstbestimmung funktioniert!“](#), 19. Juni 2023.

Die Selbstbestimmung bezieht sich auf ein viel breiteres Konzept als die Selbstidentifizierung. Die Selbstidentifizierung bezieht sich auf die Erklärung der eigenen Geschlechtsidentität bei einem Standesamt. Sie ist ein Teil eines auf Selbstbestimmung basierenden Verfahrens. Die Bestimmung der eigenen Geschlechtsidentität ist jedoch ein viel längerer und komplexer Prozess. Die Selbstbestimmung geht auch auf feministische und indigene Bestrebungen zurück und findet sich in ihnen wieder. Sie wird auch von wichtigen Menschenrechtsgerichten anerkannt.

⁽⁷⁹⁾ Beispielsweise kann eine transsexuelle antragstellende Person den Begriff „homosexuell“ verwenden, um sich selbst zu identifizieren, wenn dies der einzige oder vorherrschende Begriff in ihrem Herkunftsland ist.



3.2.2. Inklusivität in der Kommunikation

Strategien der inklusiven Kommunikation können dazu beitragen, dass sich schutzbedürftige LGBTIQ-Antragstellende mit ihrer eigenen Identität wohl fühlen. Als Mitarbeitende im Asylbereich und bei der Aufnahme von Asylbewerbern im Direktkontakt sollten Sie jegliche Anspielung auf Sexismus oder Diskriminierung in Ihrem Kommunikationsstil vermeiden. Sie sollten mit Ihrer Kommunikation diskriminierende Strukturen in Frage stellen und die Vielfalt achten.

Verhaltensregeln für inklusive Sprache und Kommunikation	
Empfohlen	Nicht empfohlen
	Stellen Sie niemals Vermutungen über die Geschlechtsidentität oder Pronomen von Personen an.
	Wenn Ihnen eine Person erzählt, dass sie in einer romantischen Beziehung ist, gehen Sie nicht davon aus, dass der Partner dem „anderen“ sozialen Geschlecht angehört.
Geben Sie der antragstellenden Person stets die Möglichkeit, sich mithilfe ihrer eigenen Worte selbst zu identifizieren. Fragen Sie immer, mit welchem Namen und ggf. mit welchem Pronomen und sozialen Geschlecht die antragstellende Person angesprochen werden möchte. Wenn Sie versehentlich einen falschen Namen oder ein falsches Pronomen verwenden, korrigieren Sie sich und setzen Sie das Gespräch mit der antragstellenden Person fort.	Korrigieren Sie die antragstellende Person nicht und belehren Sie sie nicht darüber, was Sie für die „richtige“ Verwendung von Pronomen oder Begriffen halten. Wenn die antragstellende Person einen abwertenden Begriff zur Selbstidentifizierung verwendet, korrigieren Sie sie nicht. Sie können die antragstellende Person fragen, was sie mit diesem Begriff meint, aber versuchen Sie, diese Begriffe selbst zu vermeiden. Erklären Sie der antragstellenden Person den Grund dafür. Stecken Sie die antragstellende Person nicht unter dem Akronym LGBTIQ in eine Schublade, sondern hören Sie sich ihre Geschichte oder ihre Erfahrungen an, um sie und ihr Leben zu verstehen.
Lassen Sie bei der Verwendung von Formularen eine gewisse SOGIESC-Flexibilität zu (d. h. denken Sie an mehr Optionen als nur „männlich“ oder „weiblich“).	
	Reagieren Sie auf die Offenlegung anderer SOGIESC nicht mit Überraschung oder Schock.



Verhaltensregeln für inklusive Sprache und Kommunikation

Seien Sie offen und einfühlsam in Ihrer Kommunikation. Hören Sie zu und kommunizieren Sie, ohne zu kritisieren oder zu urteilen.	
Stellen Sie sicher, dass Sie der antragstellenden Person Vertraulichkeit zusichern. Wenn die Person weitere Unterstützung benötigt und es erforderlich ist, ihre unterschiedlichen SOGIESC anderen Personen mitzuteilen, erklären Sie ihr, wer diese Informationen erhalten wird, und bitten Sie sie um Zustimmung.	
Achten Sie auf die nonverbale Kommunikation. Gesten, Körperhaltung und Gesichtsausdruck könnten als abwertend oder missbilligend erscheinen.	

Glossar für inklusive Sprache und Kommunikation

Die folgende Tabelle enthält einige Vorschläge ⁽⁸⁰⁾ zu Begriffen, die Sie im Umgang mit Antragstellenden verwenden und vermeiden sollten. Mithilfe der empfohlenen Begriffe können Sie sich besser um Inklusion und die Achtung der Vielfalt bemühen, unabhängig davon, ob es sich um persönliche Anhörungen (z. B. Einzelgespräche bei der Aufnahme) oder um kollektive Interaktionen (z. B. Informationsmaterial, Gruppeninformationsveranstaltungen) handelt ⁽⁸¹⁾.

Was nicht verwendet werden sollte	Was verwendet werden sollte
Hermaphrodit	Intersexuell
Biologisches Geschlecht	Zugewiesenes Geschlecht
Ehefrau/Ehemann	Ehepartner(in)/Partner(in)
Freund/Freundin	Partner(in)
Meine Damen und Herren/Männer und Frauen	Personen/Menschen (aller Geschlechter)
Schwuchtel, Tunte, Homo, Lesbe	Schwul, lesbisch, transsexuell/transgender
Schwule/die Schwulen, Homosexuelle ⁽⁸²⁾	Schwule Menschen/Personen
Sexuelle Vorlieben	Sexuelle Ausrichtung

⁽⁸⁰⁾ Bitte beachten Sie, dass sich das Glossar und die hier aufgeführten Begriffe auf die englische Sprache als Sprache des Textes beziehen. In anderen Sprachen kann es eine Vielzahl von Variationen und unterschiedliche (positive, neutrale oder negative) Bedeutungen geben.

⁽⁸¹⁾ Weitere Informationen und praktische Beispiele für inklusive Kommunikation finden sich auch in IOM, [Guidance on Gender Inclusive Communication](#), Juni 2021.

⁽⁸²⁾ Der Begriff „Homosexuelle“ im Plural sollte vermieden werden, wenn er verwendet wird, um unbestimmte LGBTIQ-Personen oder Antragstellende zu bezeichnen. Er wird in der Regel als abwertend wahrgenommen.



Im Folgenden sind einige **praktische Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger** aufgeführt, die Ihnen helfen sollen, eine SOGIESC-inklusive Kommunikation sicherzustellen. Sie können diese Empfehlungen in Ihre Strategien, Richtlinien und Ihr tägliches Handeln einbeziehen.



Empfehlungen für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger zur SOGIESC-inklusiven Kommunikation

- Stellen Sie sicher, dass die Einbeziehung von und der Respekt vor LGBTQ-Personen Teil von Programmen zum Kapazitätsaufbau für Mitarbeitende im Asyl- und Aufnahmebereich sind. Dazu gehört auch, dass die Mitarbeitenden im Asylbereich darüber aufgeklärt werden, wie wichtig es ist, eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden, die verschiedenen Identitäten und Ausrichtungen innerhalb der LGBTQ-Gemeinschaft zu verstehen, die Rechte von LGBTQ-Antragstellenden zu kennen und zu respektieren sowie die eigene Voreingenommenheit zu erkennen und zu bekämpfen ⁽⁸³⁾.
- Entwickeln Sie einen Verhaltenskodex und Richtlinien für Mitarbeitende im Asylbereich, in denen sowohl erwartete als auch nicht akzeptierte Verhaltensweisen im Umgang mit LGBTQ-Antragstellenden beschrieben werden.
- Fördern Sie aktives Zuhören und einen offenen Dialog zwischen Mitarbeitenden und LGBTQ-Antragstellenden, um sicherzustellen, dass ihre individuellen Bedürfnisse und Anliegen gehört und berücksichtigt werden.
- Entwickeln Sie Feedback-Mechanismen, die für Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC zugänglich und sicher sind und bei denen sie auch ihre individuellen Anliegen äußern können, auch in den Bereichen Sprache und Kommunikation.
- Wenden Sie sich an Ihre lokalen oder nationalen LGBTQ-Organisationen und -Netzwerke, um eine Liste mit der korrekten SOGIESC-Terminologie in Ihrer Sprache zu erhalten (sofern vorhanden), und stellen Sie sicher, dass diese in Ihrem Unternehmen verbreitet und von Ihren Mitarbeitenden verwendet wird. Achten Sie bei jeder Art von kollektiver Interaktion mit Antragstellenden (z. B. bei der Bereitstellung von Informationen) darauf, dass die richtige Terminologie und Sprache verwendet wird ⁽⁸⁴⁾.

⁽⁸³⁾ Siehe auch Abschnitt [5.3 – Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC](#).

⁽⁸⁴⁾ Siehe auch Abschnitt [Glossar für inklusive Sprache und Kommunikation](#).



4. Verdolmetschung



In diesem Kapitel wird erläutert, warum es wichtig ist, dass bei allen Interaktionen mit Antragstellenden LGBTIQ-bewusste, einfühlsame und qualifizierte Dolmetschende anwesend sind, um eine sichere Umgebung zu schaffen, aber auch um ein faires und gerechtes Verfahren zu gewährleisten. In diesem Kapitel wird erläutert, über welche Fähigkeiten Dolmetschende verfügen sollten und welche Techniken sie beim Dolmetschen in SOGIESC-Fällen anwenden sollten. Außerdem geht es um Aspekte und Bedingungen, die Sie bei der Zusammenarbeit mit dolmetschenden Personen in solchen Fällen beachten sollten. Beachten Sie, dass in diesem Abschnitt die Arbeit **mit** den dolmetschenden Personen im Mittelpunkt steht und es sich nicht um eine Anleitung **für** Dolmetschende handelt ⁽⁸⁵⁾.

Das Recht der antragstellenden Person, sich in einer Sprache, die sie versteht, über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Asyl- und Aufnahmeverfahren zu verständigen und informiert zu werden, ist im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem verankert ⁽⁸⁶⁾. Aus diesem Grund spielen Dolmetschende eine zentrale Rolle bei der Interaktion zwischen dem Registrierungsbeauftragten oder Sachbearbeitenden, dem Beamten für die Aufnahme und der antragstellenden Person. Der Zugang zu einer dolmetschenden Person sollte immer gewährleistet sein und die antragstellende Person muss während des gesamten Asylverfahrens über dieses Recht informiert werden.

Grundsätzlich gilt für alle Arten von Anhörungen von Antragstellenden, dass Dolmetschende genau dolmetschen müssen, ohne Zusätze, Auslassungen, Änderungen, Kommentare oder andere (verbale oder nonverbale) Äußerungen ⁽⁸⁷⁾. Damit eine dolmetschende Person genau dolmetschen kann, muss sie beide Sprachen (Ausgangs- und Zielsprache) beherrschen und die Nuancen hinter den Worten vollständig verstehen. Darüber hinaus sollte eine dolmetschende Person über gute Kenntnisse der Terminologie verfügen, die für die in der Anhörung besprochenen Themen und den kulturellen Hintergrund des Gesprächspartners relevant ist ⁽⁸⁸⁾. Darüber hinaus kann auch das soziale Geschlecht der dolmetschenden Person eine Rolle spielen, was bei der Auswahl der richtigen dolmetschenden Person für eine Anhörung berücksichtigt werden sollte.

Mit Blick auf die Verdolmetschung von SOGIESC-bezogenen Aussagen ist es unabdingbar, dass die dolmetschende Person dazu beiträgt, eine offene und neutrale Haltung zu bewahren, auch mit ihrer nonverbalen Kommunikation (siehe auch Abschnitt [3.1 – Schaffung sicherer Räume](#)).

⁽⁸⁵⁾ Für weitere Informationen zur Verdolmetschung im Asylverfahren siehe EUAA und die Zwischenstaatlichen Konsultationen in Fragen der Asyl-, Flüchtlings- und Wanderungspolitik (IGC), [Praxisleitfaden für das Dolmetschen im Asylverfahren](#), Februar 2024.

⁽⁸⁶⁾ Siehe z. B. Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absatz 5, Artikel 36 Absätze 3 und 4 der Asylverfahrensverordnung, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5 der Aufnahmerichtlinie (2024) und Artikel 20 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.

⁽⁸⁷⁾ In einigen Mitgliedstaaten wird zwischen dem Dolmetschen im Asylverfahren und dem Dolmetschen für die Aufnahme unterschieden. Im ersten Fall sollte die dolmetschende Person den Inhalt des Gesagten verdolmetschen, ohne zu paraphrasieren oder alternative Ausdrücke und Begriffe zu verwenden. Bei der Aufnahme wird von dolmetschenden Personen (oder besser gesagt Kulturvermittlern) in der Regel erwartet, dass sie auf eine Weise dolmetschen, die das gegenseitige Verständnis fördert, indem sie kulturelle Elemente weitgehend berücksichtigen. Mit anderen Worten, der Kulturvermittler oder die dolmetschende Person im Aufnahmebereich könnte gebeten werden, neben dem Dolmetschen noch weitere Aufgaben zu übernehmen, indem sie beide Parteien über angemessene kulturelle Verhaltensweisen berät.

⁽⁸⁸⁾ Weitere Informationen und Leitlinien für Dolmetschende finden Sie auch in EUAA-IGC, [Practical Guide on Interpretation in the Asylum Procedure](#), Februar 2024.



Dies ermöglicht es der antragstellenden Person, sich selbst zu identifizieren und ihre SOGIESC mithilfe ihrer eigenen Worte offenzulegen, die bei der Verdolmetschung genau wiedergegeben werden sollten. Wenn Dolmetschende mit SOGIESC-Bewusstsein, Einfühlungsvermögen und Fachkenntnissen zur Verfügung stehen, kann eine vertrauensvolle Beziehung in einer sicheren Umgebung aufgebaut werden.

Neben der Verpflichtung der Behörde, eine Verdolmetschung in einer Sprache bereitzustellen, die die antragstellende Person vollständig versteht, sollte die antragstellende Person auch das Recht haben, das soziale Geschlecht der dolmetschenden Person zu wählen. Dadurch soll sich die antragstellende Person sicher fühlen, offen zu sprechen und ihre Erfahrungen zu schildern. Wenn dem Wunsch der antragstellenden Person nach einer dolmetschenden Person eines bestimmten sozialen Geschlechts nicht entsprochen werden kann, sollten ihr die Gründe dafür erläutert werden.

Die Antragstellenden können auch eine Präferenz (oder eine Ablehnung) bezüglich des Herkunftslandes und der ethnischen Herkunft der dolmetschenden Person angeben⁽⁸⁹⁾. Wenn möglich, sollten solche Wünsche berücksichtigt werden, da dies für die antragstellende Person eine wichtige Rolle dabei spielen kann, dass sie sich wohler fühlt, wenn sie sich ausgiebig äußern kann und weniger Angst hat, beurteilt zu werden, Vergeltung zu erfahren oder stigmatisiert zu werden.

Im Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden ist es besonders wichtig, eine qualifizierte dolmetschende Person einzusetzen. Der Einsatz von dolmetschenden Personen, die Erfahrung mit der Verdolmetschung von SOGIESC-Fällen haben und die einschlägige Terminologie kennen, hilft, die Qualität der Anhörungen sicherzustellen und das Risiko zu mindern, dass die Antragstellenden sensible Informationen nicht weitergeben oder (erneut) traumatisiert werden.



Empfehlungen für das Personal

- Setzen Sie stets die qualifiziertesten und kompetentesten (und/oder erfahrensten) verfügbaren Dolmetschenden ein, auch bei SOGIESC-Angelegenheiten. Wenn möglich, sollten Sie eine dolmetschende Person auswählen, die sich mit SOGIESC-Themen auskennt und die aktuelle Terminologie in beiden Sprachen beherrscht.
- Bemühen Sie sich, den Wünschen der antragstellenden Person hinsichtlich des sozialen Geschlechts der dolmetschenden Person nachzukommen. Wenn dem Wunsch der antragstellenden Person nicht entsprochen werden kann, sollten der antragstellenden Person die Gründe dafür erläutert werden.

⁽⁸⁹⁾ Es ist nicht immer möglich, eine Präferenz bezüglich des Landes oder der ethnischen Herkunft der dolmetschenden Person zu äußern, und dies ist auch nicht in allen nationalen Behörden üblich. Bei einigen Anträgen, u. a. bei SOGIESC-motivierten Anträgen, könnte die antragstellende Person jedoch durch die Herkunft der dolmetschenden Person in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt werden, relevante Informationen offenzulegen. In solchen Fällen könnte der antragstellenden Person die Möglichkeit gegeben werden, dies der Behörde mitzuteilen, die sich dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum kümmern sollte. Siehe auch *Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum: A European human rights challenge*, [32 recommendations to the European Commission on the new EU LGBTI+ Equality Strategy](#), 2020, Empfehlung Nr. 9.





Empfehlungen für das Personal

- Achten Sie auf kulturelle und geschlechtsbezogene Unterschiede in der nonverbalen Kommunikation mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC. Die Bedeutung und Verwendung der Körpersprache und des nonverbalen Ausdrucks sind von Kultur zu Kultur unterschiedlich und es kann zu Missverständnissen kommen.
- Falls im Voraus bekannt, sollten Sie die dolmetschende Person darauf hinweisen, dass SOGIESC besprochen werden, und sie über die Verwendung der Terminologie informieren. Wurde die dolmetschende Person nicht für die Arbeit mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC geschult, sollten Sie die Bedeutung einer inklusiven Kommunikation, der Schaffung eines sicheren Raums und der Verwendung einer positiven/neutralen Körpersprache sowie einer positiven Einstellung betonen.
- Versichern Sie der antragstellenden Person während des Gesprächs immer wieder, dass sowohl Sie als auch die dolmetschende Person zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, und erklären Sie ihr, was das bedeutet. Bei Registrierungsbeauftragten und Sachbearbeitenden erfordert dies manchmal eine kontextbezogene Erläuterung durch die dolmetschende Person, z. B. in Fällen, in denen es in der Zielsprache kein geeignetes Wort für dieses Konzept gibt. Erkundigen Sie sich vor Ihrem Gespräch mit der antragstellenden Person bei der dolmetschenden Person, ob dies in der betreffenden Sprache der Fall ist.
- Sorgen Sie dafür, dass sich die antragstellende Person sicher und frei fühlt, sensible Informationen weiterzugeben, insbesondere wenn es offensichtlich ist, dass die antragstellende Person und die dolmetschende Person eine gemeinsame „Identität“ haben (z. B. ethnische Zugehörigkeit oder Herkunftsland). Antragstellende fühlen sich möglicherweise unwohl, wenn sie ihre SOGIESC vor einer dolmetschenden Person offen ansprechen, und beantworten Fragen möglicherweise nicht auf direktem Wege.
- Beobachten und beurteilen Sie kontinuierlich die Körpersprache. Fragen Sie die antragstellende Person von Zeit zu Zeit, ob sie sich wohl dabei fühlt, mit der Anhörung/dem Gespräch fortzufahren. Schlagen Sie bei Bedarf und wenn möglich Alternativen vor, z. B. eine Pause einzulegen, den Termin zu verschieben oder eine andere dolmetschende Person einzusetzen.
- Wenn Sie ein unangemessenes Verhalten vonseiten der dolmetschenden Person bemerken, sollten Sie die dolmetschende Person so schnell wie möglich darauf hinweisen. Dazu kann es erforderlich sein, die Anhörung oder sonstige Sitzung/ Unterhaltung zu unterbrechen und die dolmetschende Person behutsam auf das Problem hinzuweisen. Wenn das Verhalten oder die Situation fortbesteht, müssen Sie die dolmetschende Person möglicherweise austauschen.
- Während des Gesprächs sollten Sie die antragstellende Person und die dolmetschende Person ständig beobachten, um sicherzustellen, dass sich beide wohlfühlen und auf natürliche Weise interagieren.



Empfehlungen für Führungskräfte

- Führen Sie eine Datenbank oder ein Verzeichnis von dolmetschenden Personen, die sich mit SOGIESC auskennen und/oder dafür ausgebildet sind, und stellen Sie sicher, dass Mitarbeitende, die direkt mit Antragstellenden arbeiten, diese dolmetschende Person gezielt für ihre Gespräche mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC anfordern können. Stellen Sie sicher, dass die Ihnen unterstellten Mitarbeitenden dieses Register kennen und mit ihm vertraut sind.
- Bemühen Sie sich, auch eine Verdolmetschung per Video, Telefon oder über andere Kommunikationsmittel anzubieten, wenn dies dazu beitragen kann, dass sich LGBTIQ-Antragstellende sicher fühlen, um ihre Erlebnisse zu schildern (z. B. wenn eine Dolmetscherin von der antragstellenden Person angefordert wird, aber die einzige verfügbare Dolmetscherin zum gegebenen Zeitpunkt nur aus der Ferne verfügbar ist).
- Sorgen Sie für eine grundlegende Schulung von dolmetschenden Personen zu SOGIESC-bezogenen Themen und für die Verwendung einer inklusiven Sprache. Fördern Sie Maßnahmen zur Weiterbildung und zum Kapazitätsaufbau, z. B. durch Selbstlernangebote und den Zugang zu Online-Modulen. Nähere Informationen finden sich in Abschnitt [3.1 – Schaffung sicherer Räume](#).
- Stellen Sie sicher, dass Dolmetschende Zugang zu einer Liste mit der korrekten und respektvollen Terminologie zu SOGIESC in der Sprache des Asyllandes haben (sofern vorhanden).
- Stellen Sie sicher, dass es regelmäßige Auffrischungs- und Evaluierungssitzungen gibt, um die Fähigkeiten und Kompetenzen der dolmetschenden Personen zu SOGIESC-bezogenen Themen, Begriffen und Definitionen sowie zur Bereitstellung von Dolmetschleistungen für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC zu beurteilen.
- Schaffen Sie transparente Beschwerde- und Feedback-Mechanismen, die sicher und für Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC zugänglich sind. Sie können sich darüber äußern, wie sie sich bei der verdolmetschten Interaktion gefühlt haben, und Verbesserungsvorschläge einbringen.





Bewährte Verfahren

- Die norwegische Einwanderungsbehörde (UDI) hat eine zentrale Datenbank für Dolmetschende aufgebaut, die mit dem nationalen Register für Dolmetschende (Nasjonalt tolkeregister) verbunden ist. Ungefähr 95 % der in der Datenbank erfassten Dolmetschenden sind qualifizierte Dolmetschende ⁽⁹⁰⁾, während 5 % eine „seltene“ Sprache beherrschen, für die es in Norwegen keine offizielle Qualifikation gibt.
- Die norwegische Einwanderungsbehörde UDI bietet allen in der Datenbank registrierten Dolmetschenden regelmäßig Schulungen zur Arbeit mit SOGIESC-Fällen an. Sowohl Asylbeamte als auch auf SOGIESC spezialisierte Organisationen beteiligen sich als Referenten an dem Schulungsmodul und werben dafür, eine inklusive Sprache zu verwenden. Darüber hinaus verteilt die UDI an alle in der Datenbank neu registrierten Dolmetschenden eine Broschüre der Organisation für Flucht, Asyl und Migration über grundlegende SOGIESC-Terminologie ⁽⁹¹⁾.
- Die Direktion für Integration und Vielfalt in Norwegen und die Nichtregierungsorganisation für LGBTIQ-Menschen mit Minderheitenhintergrund Skeiv Verden (Queer World) haben Filme und Glossare in arabischer und somalischer Sprache erstellt, um positiv besetzte Wörter für queere Minderheiten und Jugendliche sowie für queer-freundliche Dolmetschende einzuführen ⁽⁹²⁾.



Begleitende EUAA-Schulungsmodule

Die EUAA bietet ein Modul mit dem Titel „[Working with an interpreter](#)“ (Arbeiten mit einer dolmetschenden Person) an, das Asyl- und Aufnahmebeamten die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, um wirksam mit einer dolmetschenden Person zu kommunizieren. Weiterhin sollen Tipps und Folgemaßnahmen bei etwaigem Fehlverhalten der dolmetschenden Person angesprochen werden.

Der Schwerpunkt dieses Moduls liegt auf den Kriterien für die Auswahl einer dolmetschenden Person, den für die Kommunikation über eine dolmetschende Person erforderlichen Fähigkeiten und dem Umgang mit schwierigen Situationen bei der Kommunikation mithilfe einer dolmetschenden Person. Außerdem werden der Verhaltenskodex der dolmetschenden Person und Tipps bei etwaigem Fehlverhalten der dolmetschenden Person angesprochen.

Wenn Sie an EUAA-Schulungsveranstaltungen teilnehmen möchten und weitere Informationen dazu benötigen, wenden Sie sich an die/den Schulungsbeauftragte(n) in Ihrer Behörde.

⁽⁹⁰⁾ In Norwegen haben Dolmetschende, die unter die Kategorie „qualifiziert“ fallen, entweder a) einen Bachelor-Abschluss im Dolmetschen oder b) die entsprechende staatliche Zulassung oder c) eine formale Prüfung (zweisprachiger Test für angehende Dolmetschende) mit dem Titel [Tospråktesten – OsloMet](#) an der Oslo Metropolitan University erfolgreich absolviert und können Dolmetschdienste nach dem Konzept des [Dolmetschens im öffentlichen Dienst](#) anbieten.

⁽⁹¹⁾ Organization for Refugee, Asylum & Migration, [Sexual Orientation, Gender Identity and Gender Expression: Essential Terminology for the Humanitarian Sector](#), 2016.

⁽⁹²⁾ IMDi, [Er du skeiv og trenger fine ord som kan beskrive deg på arabisk eller somalisk?](#), 2020, erhältlich in norwegischer Sprache mit speziellen Inhalten in arabischer und somalischer Sprache.



5. Bereitstellung von Informationen, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung



Die Bereitstellung von Informationen für Antragstellende auf internationalen Schutz ist im einschlägigen EU-Recht garantiert und ausdrücklich vorgesehen⁽⁹³⁾. Es ist wichtig, die Antragstellenden in einer einfachen, nicht-technischen Sprache zu informieren, die sie verstehen, sowie in einer altersgerechten Art und Weise, wenn es sich um Minderjährige handelt. Die Antragstellenden müssen unter anderem darüber informiert werden, was sie im Asyl- und Aufnahmeverfahren zu erwarten haben und welche Rechte und Pflichten sie haben.

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Art von Informationen den Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden müssen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung von LGBTIQ-Themen und der Art und Weise, wie diese Informationen am besten bereitgestellt werden können. Darüber hinaus geht es in diesem Kapitel um die Sichtbarkeit von Materialien, den Aufbau von Kapazitäten zu SOGIESC und die Sensibilisierung aller Antragstellenden für die Rechte von LGBTIQ-Antragstellenden. Dieses Kapitel richtet sich vor allem an Mitarbeitende im Asyl- und Aufnahmebereich, die direkt mit Antragstellenden arbeiten. Mehrere Empfehlungen und Leitlinien richten sich jedoch an Führungskräfte von Asyl- und Aufnahmebehörden (sofern angegeben).

5.1. Art der Informationen

5.1.1. Internationaler Schutz und die Asylgründe

Informationen darüber, was internationaler Schutz ist und welche Gründe einen Asylgrund darstellen können, sollten so früh wie möglich im Asylverfahren gegeben werden.

In der Phase der „Antragstellung“⁽⁹⁴⁾ sollte darüber informiert werden, „was internationaler Schutz ist“, und erklärt werden, dass er entsteht, wenn eine Person nicht in ihr Heimatland

⁽⁹³⁾ Die folgenden Artikel und Erwägungsgründe beziehen sich auf die Art, den Zeitpunkt und die Art und Weise der zu übermittelnden Informationen: Erwägungsgrund 16, Artikel 8 Absatz 2, Absatz 5, Absatz 7, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 36 Absatz 3, Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung, Erwägungsgründe 12, 21, 34, Artikel 5, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 21 (Unterabsatz 2) der Aufnahmerichtlinie (2024), Erwägungsgrund 38 und Artikel 19-20 der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.

⁽⁹⁴⁾ Gemäß der Asylverfahrensverordnung gibt es drei Schritte beim Zugang zum Verfahren: Antragstellung, Registrierung des Antrags und Einreichung des Antrags. Unter Antragstellung versteht man die Äußerung des Wunsches, internationalen Schutz zu beantragen, gegenüber einer Behörde. Dementsprechend gilt die Person, die den Antrag auf Asyl stellt, als antragstellende Person mit den Rechten und Pflichten, die mit diesem Status verbunden sind. Mit der Registrierung wird die Absicht der antragstellenden Person, Schutz zu beantragen, festgehalten, d. h. es wird vermerkt, dass die antragstellende Person internationalen Schutz beantragt hat. Mit der Einreichung des Antrags ist das Registrierungsverfahren abgeschlossen, danach beginnt das Prüfverfahren für den Antrag. Diese Verfahrensschritte spiegeln nicht unbedingt drei verschiedene Phasen wider. Je nach den nationalen Gegebenheiten können die Phasen in einem oder zwei Schritten kombiniert werden. In der Praxis geschieht dies in der Regel beim ersten Kontakt der antragstellenden Person mit den Behörden, woraufhin die Registrierung und Einreichung folgt.



zurückkehren kann, weil sie dort der Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt wäre und ihr Land sie nicht schützen würde. Die Gefahr der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens schließt die Bedrohung von Leben, Freiheit oder körperlicher Unversehrtheit ein.

In den Phasen der Registrierung oder der Einreichung eines Antrags sollten weitere Informationen über die beiden Arten des internationalen Schutzes, die durch das EU-Recht anerkannt werden (Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz), bereitgestellt werden. Es ist wichtig, bei der Information über den Flüchtlingsstatus die Möglichkeit zu erwähnen, Asyl aus begründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Genfer Flüchtlingskonvention zu beantragen: wegen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ⁽⁹⁵⁾. Bei der Bereitstellung dieser Informationen könnten Beispiele dafür, was „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ bedeutet, in einer einfachen Sprache gegeben werden, damit die Person sie besser verstehen kann; dazu gehören beispielsweise Fälle, in denen eine begründete Furcht vor Verfolgung vorhanden ist, weil man eine Frau, eine Person mit Behinderung und/oder eine LGBTIQ-Person ist. Obwohl ihre (zugeschriebenen) SOGIESC der Hauptgrund oder einer der Gründe für die Flucht aus ihrem Herkunftsland sein können (und/oder sie nicht sicher dorthin zurückkehren können), sind sich die Antragstellenden möglicherweise nicht der Möglichkeit bewusst, Asyl wegen Verfolgung aufgrund ihrer SOGIESC zu beantragen, oder sie fühlen sich nicht in der Lage oder sicher, dies bereits in der Anfangsphase des Verfahrens offenzulegen. Neben anderen Herausforderungen und Auswirkungen kann diese Unkenntnis dazu führen, dass eine Offenlegung nicht oder zu spät erfolgt, was sich auf die Möglichkeit auswirken kann, als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anerkannt zu werden.

Weitere Informationen zur verspäteten Offenlegung finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren](#), Abschnitt 5.2.1 – Beurteilung der Aussagen der antragstellenden Person und Abschnitt 8.1 – Ein neuer Anspruch im SOGIESC-motivierten Folgeantrag.



Einschlägige Veröffentlichungen der EUAA

Der [EUAA-Frontex-Praxisleitfaden: Zugang zum Asylverfahren](#) (2023) unterstützt Erstkontakt-Beauftragte bei ihrer Aufgabe, einen wirksamen Zugang zu internationalem Schutz im Rahmen des Erstkontakts zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen. Dieser Praxisleitfaden bietet Informationen über die zentralen Pflichten von Erstkontakt-Stellen, die Rechte von Personen, die internationalen Schutz benötigen, sowie die im Rahmen des Erstkontakts relevanten Verfahrensgarantien und Unterstützungsdienste.

Mit dem [Practical Guide on Information Provision in the asylum procedure](#) der EUAA aus dem Jahr 2024 sollen Bedienstete der EU+-Länder dabei unterstützt werden, Informationen für Antragstellende während des Zugangs zum Asylverfahren bereitzustellen. In dem Leitfaden werden die Grundprinzipien für die Bereitstellung von Informationen und Kommunikationstechniken dargelegt.

⁽⁹⁵⁾ Siehe auch EUAA, [Practical Guide on Information Provision in the asylum procedure](#), 2024, Abschnitt 3.1.1 Buchstabe b – „Information provision message“.



5.1.2. Verfahrenstechnische Auskünfte und Rechtsberatung

Wie in der Asylverfahrensverordnung ⁽⁹⁶⁾ festgelegt, sollten alle Antragstellenden in einem sehr frühen Stadium umfassend über das Verfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, insbesondere auch über die Rechte derjenigen Antragstellenden, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Besondere Verfahrensgarantien für LGBTIQ-Antragstellende könnten beispielsweise die Möglichkeit umfassen, getrennt vom Ehepartner, Lebensgefährten oder anderen Familienmitgliedern angehört zu werden, das Recht, eine Sachbearbeitende oder einen Sachbearbeitenden und eine dolmetschende Person des bevorzugten Geschlechts zu verlangen und die Möglichkeit, dass ihr Fall vorrangig behandelt wird. Diese Art von Informationen sollte in einer einfachen und altersgerechten Sprache vermittelt werden. Anhand konkreter Beispiele kann den Antragstellenden erläutert werden, wie diese Garantien in den verschiedenen Phasen des Asylverfahrens zum Tragen kommen. Es ist auch besonders wichtig, auf den Grundsatz der Vertraulichkeit, der dem Asylverfahren zugrunde liegt ⁽⁹⁷⁾, so bald wie möglich und in den frühen Phasen des Verfahrens (bei der Erstellung oder Registrierung des Antrags) hinzuweisen – dies ist für LGBTIQ-Personen aufgrund des sensiblen Charakters von SOGIESC und der erhöhten Angst vor Stigmatisierung und Belästigung besonders wichtig.

Ferner ist in Artikel 20 der Asylverfahrensverordnung festgelegt, dass die zuständigen Behörden individuell beurteilen müssen, ob eine antragstellende Person besondere Verfahrensgarantien benötigt, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung ihres Antrags ⁽⁹⁸⁾. Die Antragstellenden sollten frühzeitig darüber informiert werden, dass diese Beurteilung Teil des Verfahrens ist, welche Folgen sie haben kann (z. B. medizinische und/oder psychosoziale Untersuchung, Vertraulichkeitsgarantien) und dass ihre Ergebnisse für die Gewährung besonderer Verfahrensgarantien entscheidend sein können. Dies ist besonders wichtig im Falle von LGBTIQ-Antragstellenden, die aus Angst vor Stigmatisierung zunächst zögern, über ihre SOGIESC und ihre entsprechenden Bedürfnisse zu sprechen.

Zudem sind Antragstellende in einer frühen Phase des Verfahrens darauf hinzuweisen, dass sie die zuständigen Behörden informieren sollten, wenn sie sich unwohl fühlen, wenn sie psychologische oder medizinische Unterstützung benötigen, wenn sie schwerwiegende traumatische Erlebnisse wie Folter, Vergewaltigung und schwerwiegende Formen psychologischer, physischer oder sexueller Gewalt erlebt haben, damit sie angemessene Unterstützung erhalten. Ebenso sind diese Anhaltspunkte für LGBTIQ-Personen aufgrund ihrer besonderen Umstände, die sie anfälliger für Gewalt und Isolation machen, besonders relevant (weitere Informationen zu den sich überschneidenden Identitäten und Bedürfnissen von LGBTIQ-Antragstellenden finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Informationsvermerk](#), Abschnitt 2.2 – Intersektionalität im Asylbereich).

⁽⁹⁶⁾ Erwägungsgrund 16, Artikel 8 und 21 der Asylverfahrensverordnung.

⁽⁹⁷⁾ Im Hinblick auf die Vertraulichkeit sollten bei der Bereitstellung von Informationen die folgenden Elemente berücksichtigt werden: Alle Daten, die die antragstellende Person den zuständigen Behörden zur Verfügung stellt, werden ohne Zustimmung der antragstellenden Person nicht an andere Behörden weitergegeben. Unter bestimmten Umständen, die durch die nationale Gesetzgebung geregelt sind, können Ausnahmen gelten. Die von der antragstellenden Person angegebenen Daten werden unter keinen Umständen an die Behörden des Herkunftslandes weitergegeben.

⁽⁹⁸⁾ Die endgültige Entscheidung über die Art der besonderen Verfahrensgarantien wird von der Asylbehörde getroffen (Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Asylverfahrensverordnung).



Außerdem sollten die Antragstellenden über ihr Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung während des Verwaltungsverfahrens sowie über ihr Recht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand und Vertretung im Rechtsmittelverfahren und den Zugang zu diesen Diensten informiert werden ⁽⁹⁹⁾. Der wirksame Zugang von LGBTIQ-Antragstellenden zu Rechtsberatung kann ihnen helfen, ihren Antrag effizient zu stellen und an dem Prüfverfahren teilzunehmen. Rechtsberatung, Unterstützung und Dolmetscherleistungen könnten auch von spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen oder anderen einschlägigen Akteuren wie dem UNHCR angeboten werden.

Antragstellende sind außerdem über die wichtigsten Bestimmungen in Teil III (Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats) der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu informieren, insbesondere in Bezug auf ihr Recht auf Zusammenführung mit anderen Familienangehörigen oder Verwandten in einem anderen Mitgliedstaat ⁽¹⁰⁰⁾. Je nach den nationalen Gepflogenheiten und dem Rechtsrahmen kann dies unter bestimmten Bedingungen auch die Zusammenführung mit gleichgeschlechtlichen Ehegatten oder Partnern in einem anderen Mitgliedstaat umfassen. Werden Auslöser der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement festgestellt, sollten zusätzliche Informationen über die entsprechenden Verfahren, den vorläufigen Zeitrahmen sowie die Rechte und Pflichten der Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden.

5.1.3. Aufnahmebedingungen und -verfahren

Wie in der Aufnahmerichtlinie (2024) ⁽¹⁰¹⁾ festgelegt, sollten alle Antragstellenden Informationen über die Aufnahmebedingungen erhalten, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, aber auch spezifische Informationen über die Ansprüche von Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen – zu denen unter anderem Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC ⁽¹⁰²⁾ gehören. Diese Informationen müssen zum einen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Erstellung des Antrags bzw. innerhalb des Zeitrahmens für dessen Registrierung, wie in der Asylverfahrensverordnung festgelegt, übermittelt werden.

Neben den Informationen, die in der frühen Phase der Aufnahme (bei der Ankunft) zur Verfügung gestellt werden, ist die fortlaufende Bereitstellung von Informationen über die Rechte und Pflichten der Antragstellenden eines der wichtigsten Elemente des gesamten Aufnahmeverfahrens.

Während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung sollten Antragstellende unter anderem über verfügbare Dienstleistungen und Unterstützung, Aktivitäten, Schulen und Kurse informiert werden, einschließlich solcher, die für LGBTIQ-Personen bestimmt oder für sie besonders relevant sind. Die Informationen über die Hausordnung sollten auch die Verpflichtungen der antragstellenden Person gegenüber anderen Antragstellenden umfassen (z. B. die Achtung der SOGIESC-Vielfalt und der LGBTIQ-Rechte) (siehe auch Abschnitt [5.4 – Sensibilisierung der Antragstellenden für SOGIESC](#)).

⁽⁹⁹⁾ Artikel 16 und 17 der Asylverfahrensverordnung. Siehe auch Artikel 47 der Charta über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ECRE/ELENA, [Legal Note on Access to Legal Aid in Europe](#), 2017.

⁽¹⁰⁰⁾ Artikel 19 und Artikel 25 bis 28 der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement.

⁽¹⁰¹⁾ Erwägungsgrund 12 und Artikel 5 der Aufnahmerichtlinie (2024).

⁽¹⁰²⁾ Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe f der Aufnahmerichtlinie (2024).



Die Antragstellenden sollten auch über die Identifizierungs- und Beurteilungsverfahren informiert werden, die bei der Aufnahme stattfinden, um Personen mit besonderem Aufnahmebedarf zu identifizieren und sicherzustellen, dass sie Zugang zu den entsprechenden Aufnahmebedingungen haben, sodass sie an die zuständigen Behörden oder andere Dienstleistungsanbieter verwiesen werden (¹⁰³). Die Antragstellenden müssen darüber aufgeklärt werden, welche besonderen Bedürfnisse bestehen (einschließlich Beispielen für diese Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC), welche zusätzlichen Leistungen der Antragstellende je nach Bedarf und in Übereinstimmung mit der nationalen Praxis erhalten kann, wer für die Bereitstellung dieser Leistungen zuständig ist und wie sie zugänglich sind. Für Personen mit unterschiedlichen SOGIESC könnten solche besonderen Aufnahmebedingungen beispielsweise das Recht auf Unterbringung zusammen mit ihrem Ehepartner und ihren Familienangehörigen unter Bedingungen umfassen, die die Privatsphäre wahren, das Recht auf eine spezielle medizinische Versorgung, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheitsfürsorge (¹⁰⁴), das Recht auf psychologische Behandlung und Betreuung, einschließlich Rehabilitationsdiensten und Beratung, soweit erforderlich, das Recht auf den Erhalt von Bedarfsartikeln (z. B. Hygieneartikel), die ihren tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen.

Darüber hinaus sollten Antragstellende wissen, dass sie den Mitarbeitenden im Aufnahmebereich jederzeit und in aller Ruhe ihre besonderen Bedürfnisse mitteilen können, um angemessene Unterstützung zu erhalten. Dazu können auch die besonderen Bedürfnisse von Personen mit unterschiedlichen SOGIESC gehören. Sie sollten auch darüber aufgeklärt werden, an wen sie sich wenden können, insbesondere wenn es spezielle Ansprechpartner für SOGIESC (oder für Fragen des sozialen Geschlechts oder für schutzbedürftige Gruppen im Allgemeinen) gibt, und wie diese erreicht werden können.

5.1.4. Informationen zu LGBTIQ-Organisationen

Erstens haben Antragstellende das Recht, sich mit dem UNHCR und jeder anderen Organisation, die Rechtsberatung oder sonstige Beratung anbietet, in Verbindung zu setzen und mit ihr zu kommunizieren, in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht (¹⁰⁵). Ebenso haben Antragstellende für die Dauer der Aufnahme das Recht, Informationen über Organisationen oder Personengruppen zu erhalten, die spezielle Rechtsberatung und -vertretung anbieten, sowie über Organisationen, die ihnen helfen oder sie über die verfügbaren Aufnahmebedingungen, einschließlich der Gesundheitsversorgung, informieren können (¹⁰⁶). Zu diesen Organisationen können auch solche gehören, die sich auf die Rechte von LGBTIQ-Personen spezialisiert haben (LGBTIQ-Organisationen), indem sie Rechtshilfe oder andere Arten von Dienstleistungen, Beratung oder Unterstützung speziell für LGBTIQ-Personen oder Antragstellende anbieten.

(¹⁰³) Weitere Informationen zur Identifizierung und Beurteilung der besonderen Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden bei der Aufnahme finden Sie in EUAA, [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Aufnahme](#), November 2024, Kapitel 3 – Identifizierung, Beurteilung und Reaktion auf die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC.

(¹⁰⁴) Gemäß der Definition in Artikel 22 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024).

(¹⁰⁵) Artikel 8 Absatz 4 der Asylverfahrensverordnung.

(¹⁰⁶) Artikel 5 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024).



LGBTIQ-Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene bieten in der Regel ein breites Spektrum an Dienstleistungen und Möglichkeiten, um die Rechte und das Wohlergehen von LGBTIQ-Personen, einschließlich Antragstellenden auf internationalen Schutz, zu fördern. Solche Dienste können die Bereitstellung von Informationen über ihre Rechte, rechtliche und psychosoziale Beratung und Vertretung, Rehabilitationsdienste, Berufsausbildung oder die Leitung von sozialen Zentren oder Peer-Gruppen für Personen mit unterschiedlichen SOGIESC umfassen.

Als Mitarbeitende(r) im Aufnahmebereich oder Sachbearbeitende(r) im Asylbereich können Sie aktuelle Informationen und Kontaktdaten solcher Organisationen ⁽¹⁰⁷⁾, auch über LGBTIQ-Organisationen, bereithalten, um Antragstellende über deren Dienste und den Zugang zu ihnen zu informieren. Es empfiehlt sich auch, interessierte Antragstellende mit deren Zustimmung an solche Organisationen zu verweisen, wenn dies mit Ihren Pflichten nach nationalem Recht oder nach nationaler Praxis in Einklang steht.

5.2. Mitteilung von Informationen

Da die Gründe für die Beantragung von Asyl sehr vertraulich oder persönlich sein können, einschließlich der Verfolgung im Zusammenhang mit den eigenen SOGIESC, zögern Drittstaatsangehörige/Staatenlose und Antragstellende möglicherweise, Informationen weiterzugeben oder Fragen offen zu stellen. Es ist wichtig, dass Mitarbeitende im Aufnahmebereich, Sachbearbeitende und Registrierungsbeamte sich dieser möglichen Situationen bewusst sind und dies bei der Bereitstellung von Informationen berücksichtigen.

Die Informationen können entweder persönlich oder in kollektiver Form (an eine größere Gruppe von Personen gleichzeitig) gegeben werden. Die Informationen können den Antragstellenden über eine Vielzahl von Kanälen vermittelt werden, darunter etwa mündlich, in Form von gedrucktem Informationsmaterial, auf digitalem Wege oder durch audiovisuelle Erzeugnisse.

In jedem Fall sollten Sie sicherstellen, dass alle Informationen, insbesondere die Informationen über bestimmte Rechte, Pflichten, das Asylverfahren und den individuellen Fall der antragstellenden Person, vollständig und richtig verstanden werden. Bei einer antragstellenden LGBTIQ-Person können Sie in Erwägung ziehen, die Informationen (ganz oder teilweise) auf individueller Basis zu übermitteln (z. B. im Rahmen einer Informationsveranstaltung oder vor/nach der persönlichen Anhörung), da die SOGIESC selbst ein sensibles Thema sind, das besondere Aufmerksamkeit und Vertraulichkeitsgarantien erfordern kann.

Kollektive Informationsmaterialien wie Broschüren, Poster oder Videos über Vielfalt, LGBTIQ-Rechte, Inklusion, Antidiskriminierung oder speziell über die Rechte von LGBTIQ-

⁽¹⁰⁷⁾ Die Initiative „Rainbow Refugees Welcome“ hat beispielsweise eine [Karte](#) erstellt, auf der LGBTIQ-Unterkünfte und Orte in Europa verzeichnet sind, an denen bewährte Verfahren eingeführt wurden, um den Bedürfnissen von LGBTIQ-Flüchtlingen besser gerecht zu werden. In ähnlicher Weise hat ILGA-Europe eine [Liste von Kontakten](#) (einschließlich Organisationen, Einrichtungen, Hotlines, die in verschiedenen EU-Ländern tätig sind) für LGBTIQ-Personen, die aus der Ukraine fliehen, erstellt. Ferner führt ILGA-Europe eine [Liste](#) ihrer Mitglieder in 54 Ländern Europas und Zentralasiens, die bei der Suche nach einschlägigen LGBTIQ-Organisationen in den einzelnen EU+ Ländern konsultiert werden kann.



Antragstellenden im Asylkontext und darüber hinaus (z. B. im Asylland) können in den entsprechenden Bereichen oder Räumen (sichere Räume, Wartebereiche, Anhörungsräume, Hygieneeinrichtungen/-räume, medizinische Räume, Hafteinrichtungen und auf der Webseite der zuständigen Behörden) verteilt oder ausgelegt werden. Es wird außerdem empfohlen, in vertraulichen Anhörungsräumen und Büros oder Räumen, in denen in der Regel private Gespräche stattfinden (z. B. persönliche Anhörungen, Räume für die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit bei der Aufnahme), LGBTIQ-freundliche Informationsmaterialien (z. B. Regenbogensymbole, Poster usw.) anzubringen.

Die Informationen sollten allen Antragstellenden, einschließlich Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie einzeln oder als Teil einer Familiengruppe einen Antrag stellen, sowie Personen in Hafteinrichtungen zur Verfügung gestellt werden ⁽¹⁰⁸⁾.

Angesichts der Tatsache, dass die Unterstützung durch Gleichgesinnte für LGBTIQ-Personen im Zusammenhang mit Migration und Vertreibung besonders wichtig ist, können Sie LGBTIQ-Antragstellende, insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen, dazu anregen und dabei unterstützen, ihre eigenen Kommunikationskanäle einzurichten (z. B. über mobile Anträge oder soziale Medien), um ihr Netzwerk zu stärken und genaue Informationen auszutauschen.

Die folgende Tabelle enthält **praktische Empfehlungen** für alle Arten von Fachkräften im Asyl- und Aufnahmebereich in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung von Strategien und Tätigkeiten zur Bereitstellung von Informationen.



Empfehlungen zur Bereitstellung von Informationen

- Materialien für die Kommunikation und die Bereitstellung von Informationen sollten so gestaltet und angeboten werden, dass sie eine Vielzahl von Gruppen zeigen und die Vielfalt, einschließlich SOGIESC, hervorheben. Werden Bildmaterial und Animationen verwendet, sollten die menschlichen Figuren geschlechtsspezifisch und/oder neutral sein, und stereotype Darstellungen von Männern/Frauen und von Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC sollten vermieden werden.
- Bei der Gestaltung und Verbreitung von Broschüren und Faltblättern, die Informationen über LGBTIQ-Rechte und die angebotenen Dienstleistungen enthalten, müssen Sie vorsichtig sein. Vermeiden Sie es, Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC zu outen ⁽¹⁰⁹⁾, da dies zu Stigmatisierung, Belästigung und Diskriminierung durch andere Antragstellende oder die Gesellschaft im Aufnahmeland führen kann. Daher sollten Sie:
 - ein neutrales Layout für Ihr Informationsmaterial verwenden;
 - eine Vielzahl von Informationen und Themen anbieten und sich nicht nur auf LGBTIQ-Themen konzentrieren;
 - Ihr Informationsmaterial an denselben Stellen wie anderes Kommunikationsmaterial platzieren.

⁽¹⁰⁸⁾ UNHCR, [Need to Know Guidance: Working with Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex and Queer \(LGBTIQ+\) Persons in Forced Displacement](#), 2021.

⁽¹⁰⁹⁾ Als „Outing“ wird die Offenlegung der SOGIESC einer Person ohne deren Zustimmung bezeichnet.





Empfehlungen zur Bereitstellung von Informationen

- Denken Sie daran, wie wichtig es ist, bei der Bereitstellung von Informationen auf eine Sprache und Kommunikation zu achten, bei der das soziale Geschlecht berücksichtigt wird. Verzichteten Sie auf geschlechtsspezifische (männliche oder weibliche) Pronomen und Adjektive und verwenden Sie stattdessen neutralere Begriffe, wenn Sie sich auf eine beliebige Person (Fachkraft oder Antragstellende) beziehen.
- Seien Sie vorsichtig bei der Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten zur Bereitstellung von Informationen für LGBTIQ-Antragstellende, da dies dazu führen könnte, dass sich die Teilnehmenden gegenüber anderen Antragstellenden, Mitgliedern der Gastgemeinde oder sogar anderen Teilnehmenden outen. Vertraulichkeit und Datenschutz sollten immer sorgfältig bedacht werden. Es sollten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, idealerweise nach Rücksprache mit den teilnehmenden Personen oder (falls nicht bekannt oder verfügbar) mit anderen LGBTIQ-Antragstellenden oder Sachverständigen für LGBTIQ-bezogene Themen (z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen oder SOGIESC-Kontaktstellen innerhalb der Behörde). Bitte beachten Sie, dass LGBTIQ-Personen keine homogene Gruppe bilden und daher unterschiedliche Bedürfnisse haben.

Weitere Hinweise zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Prüfverfahrens finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren](#), Abschnitt 1.1 – Die Bedeutung von Vertrauen, Abschnitt 4.2.1 – Bereitstellung von Informationen und Abschnitt 4.4 – Abschluss der Anhörung.

Weitere Hinweise zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen der Aufnahme finden Sie im [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Aufnahme](#), Abschnitt 2.2 – Risikominderung, Tabelle 4 – Bereitstellung von Informationen, Abschnitt 3.1.1 – Selbstidentifizierung, Tabelle: Förderung der Selbstidentifizierung: Herausforderungen, Hindernisse und Empfehlungen und Abschnitt 4.2.4 – Bereitstellung von Informationen.



Relevantes EUAA-Instrument

Auf dem Portal EUAA, [Let's Speak Asylum](#), finden Sie Anleitungen und ein standardisiertes Paket praktischer Instrumente und Muster zur Unterstützung der EU+-Länder bei der Durchführung von Informationsmaßnahmen während der Asylverfahren, des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens, der Aufnahme und der Relocation. Für Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich LGBTIQ-Antragstellenden, werden besondere Überlegungen angestellt. Es enthält auch eine Bibliothek für die Informationsbereitstellung, die den Nutzern helfen kann, hochwertiges Informationsmaterial zu entwickeln, das auf bewährten Verfahren und ausgewählten Materialien von Behörden und anderen Einrichtungen aus EU+-Ländern basiert.



Bewährte Verfahren

Die norwegische Einwanderungsbehörde UDI zeigt auf Bildschirmen im Nationalen Ankunftszentrum Informationen darüber an, wie Antragstellende Zugang zu Skeiv Verden (Queer World) haben, einer nationalen Organisation, die soziale Aktivitäten und individuelle Beratung für Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft mit Minderheitenhintergrund anbietet, einschließlich Antragstellenden auf internationalen Schutz. Die Informationen, einschließlich der Kontaktdaten, werden in verschiedenen Sprachen angezeigt, die von den Antragstellenden gesprochen werden.

5.2.1. Sichtbarkeit von Vielfalt und SOGIESC

Jede Art von Informationsmaterial, in dem erklärt wird, was internationaler Schutz ist, sollte immer einen Verweis auf die fünf Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention enthalten, auf deren Grundlage die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird, einschließlich der Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als möglicher Asylgrund. Solche Hinweise könnten mit Beispielen von Mitgliedern bestimmter sozialer Gruppen einhergehen, z. B. Personen mit unterschiedlichen SOGIESC. Auch im Hinblick auf die Aufnahme sollten Informationen über die Rechte und besonderen Aufnahmebedingungen, in deren Genuss LGBTIQ-Antragstellende kommen können, sowie Informationen über den Zugang zu diesen Rechten und Dienstleistungen enthalten sein.

Um den Aspekt der Sichtbarkeit zu stärken und ein sicheres Umfeld zu schaffen, könnten außerdem LGBTIQ-Symbole wie Regenbögen oder Trans-Flaggen in den Räumlichkeiten der Aufnahme- und Asylbehörden angebracht werden, zu denen Antragstellende Zugang haben (z. B. Aufnahmezentren und Räumlichkeiten, in denen die Registrierung und Anhörungen stattfinden).

An besonderen LGBTIQ-Tagen oder -Zeiten können Sie Informationsveranstaltungen über die Rechte von Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC oder andere Arten von Aktionen und Aktivitäten organisieren. Als Zeichen der Unterstützung der SOGIESC-Vielfalt können Sie beispielsweise am Internationalen Tag gegen Homophobie, Biphobie und Transphobie (17. Mai), am Coming Out Day (11. Oktober), am Internationalen Tag der Trans*Sichtbarkeit (31. März) oder bei Pride-Veranstaltungen die Regenbogen- oder andere Flaggen an Ihrem Arbeitsplatz hissen.

Es wird empfohlen, dass Mitarbeitende von Aufnahme- und Asylbehörden regelmäßig zivilgesellschaftliche Organisationen, den UNHCR und andere einschlägige Einrichtungen, aber auch LGBTIQ-Antragstellende direkt (z. B. durch Fokusgruppendifkussionen) zu der sichersten und geeignetsten Art und Weise konsultieren, wie Aktivitäten in Bezug auf diese Art der Informationsbereitstellung zu gestalten und umzusetzen sind.





Bewährte Verfahren

In den Niederlanden hisst die nationale Aufnahmebehörde (COA) am Internationalen Tag gegen Homophobie, Biphobie und Transphobie und am Internationalen Coming Out Day ⁽¹¹⁰⁾ die Regenbogenflagge an allen COA-Standorten.

5.3. Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC

Es ist äußerst wichtig, dass die Mitarbeitenden im Bereich Asyl und Aufnahme die SOGIESC-spezifischen Begriffe, Elemente und Bedürfnisse in Bezug auf ihre Aufgaben und ihr Portfolio kennen und beherrschen. Auch die Einstellung ist entscheidend: Seien Sie zugänglich, offen, einfühlsam und nicht voreingenommen gegenüber Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC.

In der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und der Aufnahmerichtlinie (Neufassung) sind der Kapazitätsaufbau und die Verbesserung der Kenntnisse von Mitarbeitenden im Asyl- und Aufnahmebereich ausdrücklich als Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorgeschrieben ⁽¹¹¹⁾.

Für **Führungskräfte und politische Entscheidungsträger** im Bereich Asyl und Aufnahme gilt es sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden, die an den Asylverfahren und der Bereitstellung von Aufnahmebedingungen beteiligt sind, einschließlich der dolmetschenden Personen, eine grundlegende Schulung zu Fragen der SOGIESC und der Vielfalt, insbesondere zu den für die unterschiedlichen SOGIESC im Asylbereich relevanten Anhaltspunkten, erhalten.

Den Mitarbeitenden sollten auch Auffrischungsschulungen angeboten werden, auch weil SOGIESC-bezogene Begriffe, Trends und Bedürfnisse sich ständig weiterentwickeln. Stellen Sie sicher, dass die Schulungen Anleitungen und Informationen zur Verwendung der richtigen Terminologie umfassen. Auch LGBTIQ-Organisationen ⁽¹¹²⁾ können an der Organisation und Durchführung solcher Schulungen beteiligt sein. Um langfristige Ergebnisse in Bezug auf den Kapazitätsaufbau zu erzielen, können Sie sich für Schulungen für Trainer entscheiden. Diese Form ist vor allem für Agenturen und Behörden mit einer hohen Mitarbeitendenfluktuation von Bedeutung.

Diese Schulung sollte folgende Bereiche umfassen:

- eine Einführung in die wichtigsten Elemente und Begriffe der SOGIESC sowie in spezifische Elemente für LGBTIQ-Vertriebene;
- den grundlegenden Rechtsrahmen der EU;

⁽¹¹⁰⁾ COA, „[Regenboogvlaggen op de COA-locaties](https://www.coa.nl/nl/nieuws/regenboogvlaggen-op-de-coa-locaties)“, COA-Webseite, 18. Mai 2020, <https://www.coa.nl/nl/nieuws/regenboogvlaggen-op-de-coa-locaties> (verfügbar in niederländischer Sprache).

⁽¹¹¹⁾ Erwägungsgründe 32 und 42, Artikel 4 Absatz 8, Artikel 13 Absatz 7 Nummer 9 Buchstabe a, Artikel 20 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 26 Absatz 6, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024).

⁽¹¹²⁾ Siehe auch ORAM International, [Sexual & Gender Minority Refugees Safe Space Checklist](#), 2015.



- Normen und den Umgang mit impliziten Vorurteilen;
- eine respektvolle und inklusive Sprache und Kommunikation;
- die Schaffung sicherer Räume;
- erste Maßnahmen bei Vorfällen von Gewalt und Missbrauch ⁽¹¹³⁾.

Spezialisierte Mitarbeitende (z. B. Sozialarbeiter, Psychologen, medizinisches Personal), die für die Aufnahme von Schutzbedürftigen zuständig sind (Identifizierung, Beurteilung, Reaktion, Fallmanagement), sollten Zugang zu weiterführenden Schulungen haben, einschließlich der Erkennung von Anzeichen und Indikatoren für Schutzbedürftigkeit, der Durchführung von Beurteilungen der Schutzbedürftigkeit sowie der Verwaltung von Einzelfällen. Ebenso sollten Registrierungsbeamte und Sachbearbeitende Zugang zu maßgeschneiderten Schulungen für ihre Aufgaben haben. Die zuständigen Mitarbeitenden der Asylbehörden und alle Ärzte, Psychologen oder anderen Fachkräfte, die über die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien beraten, müssen darin geschult werden, Anzeichen für die Schutzbedürftigkeit einer antragstellenden Person zu erkennen, die möglicherweise besondere Verfahrensgarantien benötigt, einschließlich solcher von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC.

Neben Schulungen und Workshops können Sie auch andere Möglichkeiten und Aktivitäten zur Kapazitätsentwicklung anbieten, zum Beispiel:

- kurze Informationsveranstaltungen von LGBTIQ-Sachverständigen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, internationalen Organisationen oder anderen nationalen Behörden, die sich an Mitarbeitende richten und spezifische Aspekte von SOGIESC thematisieren;
- Verbreitung von Informationsmaterial und Materialien zum Kapazitätsaufbau (Broschüren, Online-Material, Leitfäden und Instrumente);
- Beteiligung an themenbezogenen Arbeitsgruppen, Austausch-/Studienbesuchen oder thematischen Treffen im Zusammenhang mit den Rechten von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC.



Relevante Schulungskurse

- Die EUAA bietet das Schulungsmodul **„Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC“** an, das sich an Mitarbeitende im Bereich Asyl und Aufnahme richtet. Dadurch werden Fachkräfte in die Lage versetzt, die potenziellen Herausforderungen und die damit verbundenen Auswirkungen zu verstehen, denen LGBTIQ-Antragstellende im Asylkontext ausgesetzt sind, zu bewerten, wie die Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden im Asylkontext berücksichtigt werden, und einen sensiblen Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden zu pflegen ⁽¹¹⁴⁾.

⁽¹¹³⁾ Besonders relevant bei der Aufnahme.

⁽¹¹⁴⁾ EUAA-Modul zum Thema [„Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC“](#)



- Die IOM und der UNHCR haben gemeinsam ein **umfassendes Schulungspaket zum Schutz von Menschen mit unterschiedlichen SOGIESC** entwickelt. Das Paket richtet sich sowohl an das Personal der Organisation als auch an die breitere humanitäre Gemeinschaft und deckt ein breites Spektrum an Themen ab, darunter Terminologie, internationales Recht, Kommunikation, Schutz, unterstützte freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung sowie die Bestimmung des Flüchtlingsstatus, wobei der Schwerpunkt auf praktischen Anleitungen für IOM- und UNHCR-Büros und Partnerorganisationen liegt ⁽¹¹⁵⁾.
- Der Europarat hat das Online-Schulungsmodul mit dem Titel „**LGBTI Persons in the Asylum Procedure**“ zum Selbststudium entwickelt. Das Modul ist öffentlich zugänglich und richtet sich an juristische Fachkräfte, kann aber auch von Asyl- und Aufnahmebeamten und anderen relevanten Akteuren genutzt werden ⁽¹¹⁶⁾.

5.4. Sensibilisierung der Antragstellenden für SOGIESC

In diesem Abschnitt geht es darum, wie alle Antragstellenden (einschließlich heterosexueller und gleichgeschlechtlicher Antragstellender) für ihr Verhalten gegenüber LGBTIQ-Antragstellenden sensibilisiert werden können.

Die Aufnahmebehörden sollten den Antragstellenden Informationen über die Aufnahmebedingungen zur Verfügung stellen, einschließlich spezifischer Informationen über ihre Aufnahmesysteme sowie über die Rechte und Pflichten der Antragstellenden bei der Aufnahme ⁽¹¹⁷⁾. Diese Art von Informationen kann (im Prinzip) schriftlich, aber auch mündlich bereitgestellt werden, z. B. durch gemeinsame oder individuelle Informationsveranstaltungen. Im Rahmen der Informationsvermittlung ist es wichtig, die Antragstellenden über das Recht zu informieren, frei von Gewalt und Diskriminierung zu sein, auch aus Gründen ihrer SOGIESC. In diesem Zusammenhang könnte auf die Tatsache hingewiesen werden, dass die Diskriminierung aufgrund von SOGIESC (aber auch aus anderen Gründen wie Religion, ethnischer Herkunft usw.) in der EU verboten ist ⁽¹¹⁸⁾.

Gleichzeitig sollten Sie bedenken, dass es Unterschiede in der Wirksamkeit von Aktivitäten, Politiken oder Maßnahmen gibt, die darauf abzielen, die ablehnende Haltung der Menschen gegenüber LGBTIQ-Personen zu verringern. Es hängt von der Art der Maßnahme, den Umständen (Ort, Zeit, Moment im Leben der Menschen usw.) und der Qualität der Umsetzung ab. So könnten zum Beispiel LGBTIQ-Personen, die internationalen Schutz genießen, gebeten werden, ihre Geschichte mit den Antragstellenden zu teilen, da dies diesen helfen könnte, sich in sie einzufühlen und eine positivere Einstellung zu entwickeln. Allerdings ist Vorsicht

⁽¹¹⁵⁾ UNHCR-IOM, [SOGIESC and Migration Training Package](#), 2021.

⁽¹¹⁶⁾ Europarat, [HELP course on LGBTI Persons in the Asylum Procedure](#), 2023.

⁽¹¹⁷⁾ Artikel 5 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie (2024).

⁽¹¹⁸⁾ Artikel 21 Absatz 1 der Charta:

„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten“

sowie mehrere einschlägige nationale Gesetze.



geboten, denn es ist möglich, dass die Antragstellenden aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, Empathie zu zeigen. In diesem Fall könnten solche Maßnahmen kontraproduktiv sein, Schaden anrichten und zu unsicheren Situationen für LGBTIQ-Menschen führen ⁽¹¹⁹⁾.

Aus diesem Grund wird empfohlen, den Schwerpunkt der Informationen auf das Verhalten der Antragstellenden sowie auf ihre Rechte und Pflichten zu legen, solange sie sich noch im Verfahren befinden. Maßnahmen, mit denen die negativen Einstellungen der Antragstellenden überwunden werden sollen, könnten besser nach Erhalt des internationalen Schutzstatus im Rahmen der Integration in die Gesellschaft durchgeführt werden.



Wichtige Punkte

- Stellen Sie sicher, dass alle Antragstellenden in einer frühen Phase des Asylverfahrens in einer einfachen und verständlichen Sprache über die Gründe informiert werden, aus denen sie Asyl beantragen können. Dazu gehört unter anderem die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Wenn Sie Informationen zur Verfügung stellen, können Sie zum besseren Verständnis der Antragstellenden Beispiele für „bestimmte soziale Gruppen“, einschließlich Personen mit unterschiedlichen SOGIESC, anführen.
- Wenn bei der Bereitstellung von Informationen gedolmetscht oder kulturell vermittelt wird, stellen Sie sicher, dass die dolmetschende Person die richtigen und angemessenen, geschlechts- und SOGIESC-sensiblen Begriffe in beiden Sprachen kennt.
- Informieren Sie SOGIESC-Antragstellende über die Existenz von LGBTIQ-Organisationen und verweisen Sie sie auf Wunsch an diese.
- Entwickeln Sie Informations- und Aufklärungsmaterialien über SOGIESC in mehreren Sprachen und für verschiedene Gruppen von Antragstellenden, wie Minderjährige, Menschen mit Behinderungen oder Analphabeten. Verbreiten oder zeigen Sie sie in verschiedenen Formen und je nach Bedarf (z. B. Informationsveranstaltungen, Broschüren, Poster, Videos usw.).
- Fördern Sie die Sichtbarkeit von SOGIESC (Regenbogenflagge, Symbole usw.) und schaffen Sie sichere Räume im Umgang mit LGBTIQ-Antragstellenden. Versuchen Sie, offen, einfühlsam und ohne Vorurteile zu sein. Siehe ferner Abschnitt [3.1 – Schaffung sicherer Räume](#).
- Organisieren, leiten und/oder beteiligen Sie sich an Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau, z. B. Workshops und Schulungen zu SOGIESC, einschließlich Informationen über die Verwendung einer korrekten Terminologie und einer unvoreingenommenen und einfühlsamen Haltung gegenüber LGBTIQ-Antragstellenden.

⁽¹¹⁹⁾ Hanneke Felten, [Rainbows and refugees: Verkennend onderzoek naar wat werkt bij het vergroten van de acceptatie van LHBT onder vluchtelingen](#) (Forschung zur Frage, wie die Akzeptanz von LGBT-Flüchtlingen verbessert werden kann), Kennisplatform Inclusief Samenleven, 2016 (verfügbar in niederländischer Sprache).





Wichtige Punkte

- Stellen Sie sicher, dass Sie die besonderen Verfahrensgarantien und die besonderen Bedürfnisse von LGBTIQ-Antragstellenden bei der Aufnahme kennen und wissen, wie Sie diese erfüllen können.
- Informieren Sie alle Antragstellenden darüber, dass Diskriminierung, Belästigung, Missbrauch oder jede andere Art von Fehlverhalten im Zusammenhang mit SOGIESC verboten ist und Zuwiderhandelnde mit Sanktionen und/oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen.
- Ergreifen Sie sofortige und angemessene Maßnahmen, einschließlich der Meldung und Verhängung von Sanktionen, wenn es zu diskriminierenden oder gewalttätigen Handlungen gegen eine antragstellende Person aufgrund ihrer SOGIESC kommt.
- Verwenden Sie bewährte und auf Fakten basierende Methoden, um die negative Einstellung von Antragstellenden gegenüber LGBTIQ-Personen zu überwinden, damit nicht noch mehr Schaden entsteht. Beraten Sie sich mit den Antragstellenden und mit Fachkräften oder Organisationen, die auf LGBTIQ spezialisiert sind, über die von Fall zu Fall am besten geeignete Methode.



6. Zusammenarbeit und Koordinierung



Es bedarf einer Koordinierung zwischen den verschiedenen Interessenträgern, um Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC den Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen und ihre besonderen Bedürfnisse während des gesamten Asylverfahrens zu berücksichtigen. Wie bereits dargelegt, können diese Antragstellenden im Herkunftsland, im Transitland und/oder im Aufnahmeland unterschiedlichen Risiken und Herausforderungen ausgesetzt gewesen sein. Es ist unmöglich, dass ein einziger Interessenträger alle maßgeblichen Schutzbedürfnisse dieser Antragstellenden (oder einer jeden antragstellenden Person) abdecken kann. Außerdem ist der Bedarf oft größer als die verfügbaren Optionen und Ressourcen, sodass eine starke Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich ist.

In Anbetracht dessen wird in diesem Kapitel auf verschiedene Aspekte der Koordinierung und Zusammenarbeit im Asylbereich eingegangen, die sich vor allem an **politische Entscheidungsträger und Führungskräfte** richten. Empfehlungen, die sich an alle beteiligten Akteure und Stellen im Asylbereich richten, werden im Folgenden ebenfalls hervorgehoben.

Auf nationaler Ebene sind verschiedene Interessenträger in verschiedenen Phasen des Asylverfahrens involviert, einschließlich der Politikgestaltung, der Gesetzgebung, der Entscheidungsfindung und auf operativer Ebene. Interessenträger, die im Bereich des Grenzschutzes (Land-, Luft- und Seegrenzen) und auf regionaler Ebene (z. B. Verwaltungsregionen, Bundesländer und Provinzen) tätig sind, können ebenfalls einbezogen werden. Ebenso sind in mehreren Mitgliedstaaten zwei verschiedene Behörden für die Asylverfahren und die Aufnahme zuständig. Konkrete Beispiele für Interessenträger, die in der Regel an der Koordinierung und Zusammenarbeit beteiligt sind, sind Asyl- und Aufnahmebehörden, lokale Behörden, Sozialarbeiter, medizinische Fachkräfte, zivilgesellschaftliche Organisationen, Grenzschutzbeamte, Polizei, Hochschulen, Menschenrechtsorganisationen und Think Tanks.

Im Zusammenhang mit dem Asylwesen werden Sie sich oft auf verschiedenen Stufen des Verfahrens wiederfinden. Es ist wichtig, die entsprechenden Interessenträger zu identifizieren, die es Ihnen ermöglichen können, die Bedürfnisse von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC zu erfüllen. Auf einer höheren Ebene, d. h. bei der Politikgestaltung und Gesetzgebung, sollten Beweise herangezogen werden und die besonderen Bedürfnisse, Herausforderungen und Lebensumstände von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC berücksichtigt werden. Diese Bemühungen könnten durch Rechtsprechung, Forschung, Berichte und die Empfehlungen der einschlägigen UN-Verträge unterstützt werden ⁽¹²⁰⁾.

⁽¹²⁰⁾ So hat beispielsweise das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, [Unabhängiger Experte für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität](#), im Rahmen seines Mandats verschiedene Empfehlungen dazu entwickelt, wie Staaten die Gesetzgebung und die Politik zur Verhinderung der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen, auch im Zusammenhang mit Zwangsmigration, ermöglichen sollten.



Die folgenden Überlegungen richten sich an **Führungskräfte** und haben zum Ziel, die Koordinierung und Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen im Asylkontext zu fördern:

- **Kapazitätsaufbau (Schulung).** Sie können Schulungs- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende anbieten, organisieren und vermitteln, insbesondere wenn Sie direkt mit Antragstellenden arbeiten. An solchen Initiativen zum Kapazitätsaufbau können auch andere Gesprächspartner beteiligt werden (entweder als Vermittler oder als Teilnehmer), z. B. Agenturen, Behörden oder andere Organisationen, die auf SOGIESC und/oder Personen mit besonderen Bedürfnissen im Asylbereich spezialisiert sind. Eine Vielzahl von Schulungsmaterialien ist online verfügbar (zum Selbststudium), zusammen mit anderen, die von der EUAA, internationalen Organisationen, regionalen und nationalen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bereitgestellt werden ⁽¹²¹⁾. Es ist sehr wichtig, dass die Mitarbeitenden an Auffrischungsschulungen teilnehmen, und Sie sollten darauf achten, dass sich die Tätigkeiten nicht überschneiden (in Bezug auf die Themen), da dies negative Auswirkungen auf die Leistung und das Wohlergehen der Mitarbeitenden haben könnte.
- **Informationsaustausch.** Informieren Sie Behörden und andere Akteure vor Ort über Maßnahmen, mit denen die Rechte und das Wohlergehen von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC gefördert werden, sensibilisieren Sie sie für wichtige Fragen im Zusammenhang mit diesen Antragstellenden und ermitteln Sie mögliche Synergieeffekte mit anderen Interessenträgern. Zudem sollten Sie unbeschadet der Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz ein System entwickeln und pflegen, das den kontinuierlichen Austausch von Informationen, die Sie benötigen, zwischen Asyl- und Aufnahmebehörden ermöglicht, sodass Risiken, eine mögliche Schutzbedürftigkeit und Bedürfnisse rechtzeitig und umfassend erkannt und angegangen werden können.
- **Identifizierung von Bedürfnissen und Herausforderungen.** Ermitteln Sie Lücken, Herausforderungen, Überschneidungen und Engpässe bei Verfahren im Zusammenhang mit Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC und setzen Sie Maßnahmen sowie Aktivitäten zu deren Bewältigung um, wobei Sie auch andere zuständige Behörden und Akteure einbeziehen sollten, wenn dies relevant oder notwendig ist.
- **Bestandsaufnahme der verfügbaren Dienstleistungen und Ressourcen.** Oftmals verfügen Organisationen auf nationaler oder lokaler Ebene über die Kompetenz oder die Ressourcen, um Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC bei der Erbringung von Dienstleistungen oder beim Fallmanagement zu unterstützen. Es ist wichtig, diese Akteure und ihre jeweiligen Fachgebiete und Ressourcen zu ermitteln, sodass dies für alle Beteiligten, einschließlich der Antragstellenden ⁽¹²²⁾, klar ist.

⁽¹²¹⁾ Weitere Informationen zu Schulungen und zum Kapazitätsaufbau finden sich in Abschnitt [5.3 – Aufbau von Personalkapazitäten zum Thema SOGIESC](#).

⁽¹²²⁾ ARDHIS hat zum Beispiel eine [Karte](#) mit einer Reihe von europäischen Verbänden entwickelt, die LGBTIQ-Antragstellende bei ihrem Antrag unterstützen können. Darüber hinaus können Sie auch die für Ihr Land zuständigen Organisationen in der [Mitgliederkarte von ILGA-Europe](#) finden. Außerdem hat die EUAA eine interaktive Darstellung mit dem Titel [Who is Who in International Protection in the EU+: Civil Society Organisations](#) entwickelt. Darin werden die Organisationen der Zivilgesellschaft in den EU+-Ländern vorgestellt, die direkt an der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Asyl- und Aufnahmesysteme beteiligt sind.



- **Beziehen Sie alle wichtigen Akteure ein.** Kommunizieren Sie mit lokalen Akteuren (z. B. zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit SOGIESC befassen), Gemeinden und dem Privatsektor, um sicherzustellen, dass ihre Anliegen und Prioritäten Gehör finden. Erörtern Sie gemeinsame Arbeitsbereiche und die Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren.
- Richten Sie **Koordinierungsmechanismen** mit den einschlägigen Interessengruppen ein. Solche Mechanismen könnten das Format von Arbeitsgruppen oder regelmäßigen Treffen haben, wobei das Thema der Arbeit mit Personen mit unterschiedlichen SOGIESC im Kontext von Asyl im Mittelpunkt stehen oder einbezogen werden könnte ⁽¹²³⁾.

Die Tabelle enthält zusätzliche Empfehlungen und praktische Tipps zur Förderung von Synergieeffekten, Zusammenarbeit und Koordinierung, die sich an verschiedene Schlüsselakteure und Mitarbeitende im Asylbereich richten.



Empfehlungen für politische Entscheidungsträger

- Tauschen Sie Informationen und Daten über SOGIESC im Asylbereich aus und identifizieren Sie gemeinsame Problembereiche mit den zuständigen Behörden und Organisationen, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, um wirksame politische und regulatorische Reformen in diesem Bereich zu planen und zu koordinieren.
- Unterstützen Sie die Interessenvertretung und stoßen Sie Gesetzesreformen an (d. h. Verbesserungen des Asylsystems), mit denen die tatsächliche Umsetzung anspruchsvoller Normen im Bereich Asyl und Aufnahme sowie die Wahrnehmung der Rechte von Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC während des gesamten Asylverfahrens gefördert werden.
- Fördern Sie die Überprüfung des Fallmanagements und den Kapazitätsaufbau bei politischen Entscheidungsträgern in Zusammenarbeit mit auf SOGIESC spezialisierten Einrichtungen und Agenturen.



Empfehlungen für Führungskräfte

- Koordinieren Sie die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Organisationen und anderen Einrichtungen, um die Dienstleistungen auf der Grundlage der von den Antragstellenden über die etablierten Feedback-Mechanismen erhaltenen Rückmeldungen zu verbessern.
- Planen Sie Informationsgespräche zu ausgewählten relevanten Themen für Antragstellende mit unterschiedlichen SOGIESC und laden Sie dazu andere staatliche Akteure, internationale/regionale Organisationen und zivilgesellschaftliche Organisationen ein, die sich mit dem Thema befassen.

⁽¹²³⁾ Als Beispiel für eine solche Koordinierung hat Fedasil mit der IOM und zivilgesellschaftlichen Organisationen am Kapazitätsaufbau und an der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit Tabus und der Sensibilisierung für LGBTIQ-Themen zusammengearbeitet.





Empfehlungen für Führungskräfte

- Organisieren Sie Teambuilding-Veranstaltungen für das Personal von Asyl-/Aufnahmeeinrichtungen. Laden Sie andere Partner zur Teilnahme an ausgewählten Aktivitäten ein, um Zusammenarbeit, Koordinierung und Teamwork zu fördern.
- Schaffen Sie Synergien mit einschlägigen Interessenträgern, um sich gemeinsam für die Bereitstellung von Ressourcen (Finanzen, Personal) einzusetzen oder gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bedingungen in Asyl-/Aufnahmeeinrichtungen zu suchen.

Nützliche Links

Im Rahmen des SOGICA-Projekts wurde eine eigene Rubrik ⁽¹²⁴⁾ mit Listen von Organisationen eingerichtet, die sich auf nationaler, regionaler (einschließlich EU) oder internationaler Ebene mit SOGIESC- und/oder Asylfragen beschäftigen.

⁽¹²⁴⁾ SOGICA-Projekt, „Useful links“, abrufbar unter <https://www.sogica.org/en/useful-links/>.



7. Datenmanagement und Statistiken



Die Erhebung von Daten ist ein grundlegender Bestandteil von Planung, Analyse, Politik und Lobbyarbeit, und das Thema SOGIESC im Asylbereich bildet da keine Ausnahme. Verlässliche und vergleichbare Daten können Beweise für Art und Umfang der Zahlen, Trends und Herausforderungen im Asylbereich liefern. Die Daten können Aufschluss darüber geben, welche politischen, organisatorischen, kapazitätsbildenden und gesetzgeberischen Maßnahmen in dieser Hinsicht erforderlich sind.

In diesem Kapitel wird erläutert, wie wichtig es für die Asylbehörden ist, Daten zu sammeln und zuverlässige und umfassende Statistiken zu erstellen. Es enthält ferner Beispiele für die Art von Daten, die erhoben und in Form von Statistiken veröffentlicht werden könnten, sowie für die Art und Weise, wie dies im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht geschehen kann.

Die nationalen Asylbehörden erheben und teilen Daten zu verschiedenen Aspekten des Asylsystems. Außerdem enthalten die offiziellen EU-Statistiken Informationen über die Gesamtzahl der Anträge und Entscheidungen, die Nationalität der Antragstellenden und den Ausgang der Verfahren (einschließlich der Art des gewährten Status) ⁽¹²⁵⁾.

Durch zuverlässige und vergleichbare Statistiken im Bereich Asyl **aufgrund von SOGIESC** auf nationaler oder regionaler Ebene könnten wirksame Planungen und politische Maßnahmen (auch für die Aufnahme) unterstützt und die Sichtbarkeit der Probleme von LGBTIQ-Antragstellenden verbessert werden, wodurch bestehende Hindernisse für ihren wirksamen Schutz und ihre Integration sowie für die effiziente Prüfung ihrer Anträge abgebaut würden.

Statistiken und Schätzungen zu SOGIESC-motivierten Anträgen

Grobe Schätzungen aus dem Jahr 2011 lassen vermuten, dass es in der EU jährlich etwa 10 000 LGBTIQ-Antragstellende gibt ⁽¹²⁶⁾.

⁽¹²⁵⁾ Weitere Informationen finden Sie in EUROSTAT, „Migration and asylum – Asylum“, eine Website mit Statistiken, die unter <https://ec.europa.eu/eurostat/web/migration-asylum/asylum> abrufbar ist, und auf der Website „EUAA Data Analysis and Research“, die abrufbar ist unter <https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/data-analysis-and-research> und Daten über den Zugang zum Verfahren, das Aufnahmesystem, die erstinstanzliche Entscheidung, die Dublin-Indikatoren, die Entscheidung in der Berufung oder Überprüfung und die Umsiedlung enthält. Offizielle EU-Statistiken werden von Eurostat gemäß der [Verordnung \(EU\) 2020/851](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (ABl. L 198 vom 22.6.2020) erstellt, aber nicht direkt von Eurostat erhoben. Eurostat verarbeitet die aggregierten Daten der nationalen Behörden im Einklang mit den gemeinsam vereinbarten Definitionen und technischen Spezifikationen, die die EU+- Länder für die Berichterstattung auf EU-Ebene befolgen und die von der nationalen Praxis abweichen können.

⁽¹²⁶⁾ Sabine Jansen und Thomas Spijkerboer, [Fleeing Homophobia, Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe](#), COC Netherlands/Vrije Universiteit Amsterdam, 2011, S. 15-16. Nach Angaben der Autoren des Berichts handelt es sich dabei um eine jährliche Zahl und nicht um eine einmalige Zahl für 2010. Die Autoren halten Folgendes fest:

Der belgische Prozentsatz sollte als zuverlässigerer Indikator für die Zahl der LGBTI-Antragstellenden angesehen werden. Zusätzlich dazu muss mit einer hohen „Dunkelziffer“ gerechnet werden. Basierend auf diesen Annahmen gibt es nach einer groben Schätzung bis zu 10 000 LGBTI-bezogene Asylanträge pro Jahr in der Europäischen Union (siehe S. 16).



Die deutsche LGBTIQ-Organisation Schwulenberatung schätzte die Zahl der Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC in **Berlin** im Jahr 2016 auf etwa 3500 ⁽¹²⁷⁾. Außerhalb der EU wurden nach den Statistiken des Innenministeriums des Vereinigten Königreichs im Jahr 2019 etwa 1212 und im Jahr 2020 etwa 1012 Anträge im **Vereinigten Königreich** gestellt, bei denen die sexuelle Ausrichtung Teil des Antrags war, was 3 % aller Anträge in beiden Jahren entspricht ⁽¹²⁸⁾.

7.1. Die Bedeutung der Erstellung von Asylstatistiken in Bezug auf SOGIESC

Die Erstellung zeitnaher und vergleichbarer statistischer Informationen ist entscheidend, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht des Asylsystems zu gewährleisten und Behörden, politischen Entscheidungsträgern, Organisationen, Angehörigen der Rechtsberufe, Beratern und Wissenschaftlern nützliche Daten zur Verfügung zu stellen. Dies gehört zu den Maßnahmen des Qualitätsmanagements, die jedem Asylsystem zugrunde liegen sollten ⁽¹²⁹⁾.

Zuverlässigere und vergleichbare Statistiken über SOGIESC-Anträge in Bezug auf die **Verfahren und die Entscheidungsfindung** würden es der Behörde ermöglichen:

- die Anerkennungsquoten auf erster/verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher/berufungsrechtlicher Ebene zu quantifizieren und zu vergleichen;
- die Bearbeitung und Entscheidung von SOGIESC-Anträgen mit Anträgen aufgrund anderer Gründe zu vergleichen, sofern solche Daten verfügbar sind;
- die Angemessenheit und mögliche Voreingenommenheit der Entscheidungsfindung in Bezug auf SOGIESC-Anträge gründlicher zu untersuchen;

⁽¹²⁷⁾ Thomson Reuters Foundation, [Gay rights group to open center for LGBT asylum seekers in Berlin](#), 22. Januar 2016.

⁽¹²⁸⁾ Für die Zahlen von 2019 siehe UK Home Office, [Experimental Statistics: Asylum claims on the basis of sexual orientation](#), aktualisiert am 24. September 2020; für die Zahlen für 2020 siehe UK Home Office, [Experimental Statistics: Asylum claims on the basis of sexual orientation](#), aktualisiert am 26. August 2021.

⁽¹²⁹⁾ Weitere Informationen finden sich in Danisi, Dustin, Ferreira and Held, [Queering asylum in Europe – legal and social experiences of seeking international protection on grounds of sexual orientation and gender identity](#), IMISCOE Research Series, Springer, 2021, Kapitel 4 (Abschnitt 5) und 11 (Abschnitt 3.1).



- das Aufnahmesystem und die Dienstleistungen zu planen und zu gestalten, einschließlich der Bereitstellung besonderer Aufnahmebedingungen (z. B. Unterkunft, medizinische Versorgung) für diese Antragstellenden, sowie eine Notfallplanung vorzunehmen ⁽¹³⁰⁾;
- sich auf Anpassungen im Hinblick auf die besonderen Verfahrensgarantien für diese Antragstellenden vorzubereiten (siehe [Praxisleitfaden zu Antragstellenden mit unterschiedlichen SOGIESC – Prüfverfahren](#), Kapitel 2 – Besondere Verfahrensgarantien) ⁽¹³¹⁾.

Alle diese möglichen Verwendungszwecke von Statistiken im Zusammenhang mit SOGIESC-Anträgen sind mit den Datenschutzbestimmungen und den Grundrechten der Antragstellenden vereinbar, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), dem Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta) und dem Diskriminierungsverbot (Artikel 21 der Charta). Die Vereinbarkeit dieser Verwendungszwecke ist gewährleistet, wenn die Datenerhebung und die Erstellung von Statistiken in einer Weise erfolgen, die es unmöglich macht, einzelne Antragstellende anhand dieser Statistiken zu identifizieren (siehe Abschnitt [7.2 – Arten der Verarbeitung von SOGIESC-Daten](#) für weitere Einzelheiten).

Anmerkung zur Empfehlung des UNHCR

Im Rahmen des Globalen Runden Tisches 2021 zum Schutz und zu Lösungen für LGBTIQ+-Personen auf der Flucht (gemeinsam organisiert vom UNHCR und dem Unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität) ⁽¹³²⁾ wurde den Interessenträgern unter anderem die folgende Empfehlung gegeben:

Sie sollten sich dazu verpflichten, eine solide Beweisgrundlage zu schaffen, indem sie eine ethische, systematische und disaggregierte Datenerhebung, -verwaltung und -berichterstattung über gewaltsam vertriebene und staatenlose LGBTIQ+-Personen durchführen, um die statistische Existenz von LGBTIQ+-Vertriebenen und staatenlosen Personen sowie Trends in Bezug auf Schutz und Lösungen zu ermitteln. Es sind Schutzmaßnahmen für Vertraulichkeit, Datenintegrität und Datenschutz notwendig.

Entsprechende Aufschlüsselung

Die routinemäßige Abfrage der SOGIESC aller Antragstellenden wäre unnötig und vor allem unangemessen. Im Falle von SOGIESC-motivierten Anträgen können die Behörden jedoch Statistiken erstellen, die auf den folgenden Variablen beruhen:

⁽¹³⁰⁾ Zwar können SOGIESC-bezogene Daten und Statistiken für die Gestaltung, Planung und Bereitstellung von Aufnahmebedingungen von großem Nutzen sein, doch sollten die Zahlen mit Vorsicht verwendet werden, da eine unbestimmte Zahl von LGBTIQ-Antragstellenden ihren Asylantrag aus verschiedenen Gründen nicht auf SOGIESC stützen könnte (z. B. aus Angst vor Stigmatisierung, verinnerlichter Homo-/Bi-/Trans-/Intersexphobie, weil sie auch aus anderen Gründen verfolgt werden), oder sie könnten ihren Antrag erst später stellen, nachdem sie bereits einige Zeit in den Aufnahmeeinrichtungen verbracht haben.

⁽¹³¹⁾ Seien Sie jedoch vorsichtig, denn es könnte LGBTIQ-Antragstellende geben, die Anspruch auf besondere Verfahrensgarantien haben, obwohl sie keinen SOGIESC-motivierten Antrag gestellt haben, oder denen aus anderen Gründen internationaler Schutz gewährt wurde.

⁽¹³²⁾ UNHCR und Unabhängiger Experte für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Vereinten Nationen, [2021 Global roundtable on protection and solutions for LGBTIQ+ people in forced displacement, Summary Conclusions](#), 2021, S. 27.



- **SOGIESC als Asylgrund:** Dies kann als Unterkategorie der umfassenderen Kategorie „bestimmte soziale Gruppe“ geschehen, wenn dies im jeweiligen Antrag der Fall ist.
- **Andere Gründe,** die für denselben Antrag relevant sind: Dadurch lässt sich feststellen, wie wichtig Anträge auf internationalen Schutz aus mehreren Gründen sind.
- **Daten,** die **a) die sexuelle Ausrichtung, b) die Geschlechtsidentität und geschlechtliche Ausdrucksform** und **c) die Geschlechtsmerkmale** oder für **jede LGBTIQ-Gruppe** erfassen. Dadurch können besondere Bedürfnisse im Asyl- und Aufnahmebereich besser berücksichtigt und die Ergebnisse der Anträge für jede Untergruppe analysiert werden ⁽¹³³⁾.
- **Herkunftsland** (oder Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bei staatenlosen Antragstellenden) ⁽¹³⁴⁾.
- **Ergebnis des Antrags:** Ablehnung oder Anerkennung, einschließlich der Art des gewährten Status oder des **Grundes für die Ablehnung** (z. B. mangelnde Glaubhaftigkeit, Risiko der Verfolgung, Alternative zum internen Schutz).

Die Erhebung dieser Daten kann je nach nationalem Kontext in mehreren Stufen erfolgen:

- in der Phase der Registrierung des Antrags.
- In der Phase der Einreichung des Antrags. Auf diese Weise können die Ergebnisse dieser Anträge analysiert werden, einschließlich der Wahrscheinlichkeit der Anerkennung, des Anteils der unterschiedlichen Ergebnisse, des Anteils der Berufungen gegen negative Entscheidungen und der Wahrscheinlichkeit der Anerkennung auf jeder Berufungsebene.
- während der persönlichen Anhörung.

Zu diesem Zweck können die nationalen Behörden IKT-Systeme entwickeln, die die Aufzeichnung der oben genannten Daten umfassen. Diese Systeme sollten so konzipiert sein, dass ein angemessener Schutz der Daten gewährleistet ist, wobei der besonders sensible Charakter von SOGIESC zu berücksichtigen ist, und sie sollten garantieren, dass alle Statistiken, die auf der Grundlage dieser Daten erstellt werden, anonym und aufgeschlüsselt sind.

7.2. Arten der Verarbeitung von SOGIESC-Daten

Einige Asylbehörden verarbeiten Statistiken über SOGIESC-motivierte Anträge aus Gründen der Vertraulichkeit oder aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht, häufig aufgrund von Beschränkungen durch nationale und/oder europäische Rechtsrahmen. In diesem Abschnitt werden zwei Verfahren zur Anonymisierung erläutert, die klare Vorteile für den Schutz des

⁽¹³³⁾ Darüber hinaus werden durch die Beschränkung auf einen geschlechtsbinären Ansatz bei der Datenerhebung (z. B. durch die Erfassung nur von Männern/Frauen) andere Geschlechter ausgeschlossen und die Möglichkeit eingeschränkt, den Anspruchsberechtigten je nach ihren individuellen Bedürfnissen und Merkmalen, einschließlich SOGIESC, angemessene besondere Verfahrensgarantien und besondere Bedingungen für die Aufnahme zu bieten (siehe auch Ballin, S. und Manganini, I., „[Fixed Categories vs. Fluid Identities: How Are Queer Voices Silenced in the Theory and Practice of Asylum Law?](#)“, in: Iosue, S., Truong, T. Q. und Vernon, P. L. (Hrsg.), *OxMo*, Bd. 11, Nr. 1, S. 20-28 (insbesondere S. 24-25).

⁽¹³⁴⁾ In Bezug auf die Erfassung des Herkunftslandes ist anzumerken, dass die Behörden bei einer zu geringen Anzahl von Datenobjekten und der damit verbundenen Identifizierbarkeit der Antragstellenden weder Daten generieren noch die entsprechenden Statistiken veröffentlichen sollten.



Grundrechts der Antragstellenden auf Privatsphäre bieten: Pseudonymisierung und Anonymisierung. Nach Möglichkeit sollte die Anonymisierung bevorzugt werden; wo dies jedoch nicht möglich ist, kann auch eine Pseudonymisierung vorgenommen werden. Beide Verfahren können auf respektvolle Weise und in Übereinstimmung mit dem einschlägigen EU-Recht durchgeführt werden.

7.2.1. Pseudonymisierung

Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ⁽¹³⁵⁾ bezeichnet der Begriff „Pseudonymisierung“

„die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.“

Für die Pseudonymisierung muss eine Rechtsgrundlage vorhanden sein, die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten überhaupt erst ermöglicht. Im Falle der nationalen Asylbehörden kann beispielsweise die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe herangezogen werden (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO). Gleichzeitig ist zu beachten, dass es sich um eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ handelt (d. h. Daten über die Geschlechtsidentität oder sexuelle Ausrichtung einer Person). Daher muss auch die Anforderung von Artikel 9 der DSGVO erfüllt sein. Der Artikel bezieht sich auf Verarbeitungen, die

„auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“ ⁽¹³⁶⁾ sein können.“

und

„die Verarbeitung [...] [muss] auf der Grundlage des Unionsrechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich“ ⁽¹³⁷⁾ sein.“

⁽¹³⁵⁾ Artikel 4 Nummer 5 der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

⁽¹³⁶⁾ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der DSGVO.

⁽¹³⁷⁾ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der DSGVO.



Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung zu statistischen Zwecken besonderen Vorschriften des Rechts der Mitgliedstaaten unterliegen kann (siehe Artikel 89 der DSGVO). Die Asylbehörden sollten sich daher mit den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene (z. B. der nationalen Datenschutzbehörde) in Verbindung setzen, um herauszufinden, ob es spezifische Vorschriften gibt.



Wichtige Punkte

- Die Verarbeitung von Daten über SOGIESC-motivierte Anträge sollte im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen in einer dem verfolgten Ziel angemessenen Weise erfolgen, wobei der Kern des Rechts auf Datenschutz zu beachten ist und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person vorzusehen sind (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der DSGVO).
- Die nationalen Asylbehörden (bzw. Entscheider) sollten sich mit den zuständigen nationalen Behörden koordinieren und konsultieren, um herauszufinden, ob für die Verarbeitung von Daten zu statistischen Zwecken besondere nationale Rechtsvorschriften oder Regeln gelten.

7.2.2. Anonymisierung

Anonymisierte (oder anonyme) Daten sind Daten, bei denen die ursprüngliche betroffene Person nicht mehr zu identifizieren ist. Im Gegensatz zu pseudonymen Daten können anonyme Daten nicht zurückverfolgt oder wieder mit der ursprünglichen Person in Verbindung gebracht werden. Bei anonymen Daten werden personenbezogene Daten vollständig von der Identität der Person getrennt, sodass sie freier genutzt werden können.

Am praktischsten und nützlichsten für SOGIESC-motivierte Anträge sind anonymisierte Daten in Form von **aggregierten Statistiken** ⁽¹³⁸⁾ über SOGIESC ⁽¹³⁹⁾.

Mit anonymen Daten kann nicht gearbeitet werden, wenn die verwendeten Daten irgendwann wieder mit der ursprünglichen Person in Verbindung gebracht werden müssen. Anonyme

⁽¹³⁸⁾ Die Aggregation ist eine Methode zur Gruppierung von Personen mit anderen ähnlichen Personen, die Aspekte ihrer personenbezogenen Daten gemeinsam haben, wobei bestimmte identifizierende Merkmale entfernt werden.

⁽¹³⁹⁾ Außerhalb der EU erstellen die britischen Asylbehörden beispielsweise seit 2017 aggregierte Statistiken über Asylanträge auf der Grundlage der sexuellen Ausrichtung. Die Daten für 2022 finden sich in Innenministerium des Vereinigten Königreichs, „[Asylum claims on the basis of sexual orientation 2022](#)“, aktualisiert am 14. November 2023. Siehe auch House of Commons, Women and Equalities Committee, [Equality and the UK asylum process, Fourth Report of Session 2022–23](#), Schlussfolgerungen und Empfehlungen: Empfehlung 2 vom 27. Juni 2023, S. 71:

Experimentelle Statistiken über Anträge, die sich auf die sexuelle Ausrichtung beziehen, sind ein guter Anfang, und wir begrüßen die Absicht des Innenministeriums, seine Datenerhebung über geschützte Merkmale und Schutzgründe der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen zu erweitern. Datenerfassung und Transparenz sind wichtige erste Schritte, um sicherzustellen, dass Ungleichheiten in diesem Verfahren erkannt und beseitigt werden können. Wir empfehlen dem Innenministerium, Daten in Bezug auf Anträge, erste Entscheidungen, Berufungen und endgültige Ergebnisse zu sammeln und zu veröffentlichen, aufgeschlüsselt nach: Gründen der Flüchtlingskonvention, der Frage, ob der Antrag sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und anderen Missbrauch beinhaltet, und den geschützten Merkmalen der Antragstellenden.



Daten werden nicht mehr als personenbezogene Daten betrachtet und fallen daher nicht unter die DSGVO.

Aus diesem Grund wird den nationalen Behörden empfohlen, sich für diese Art der anonymen Daten (Anonymisierung statt Pseudonymisierung) zu entscheiden, sodass keinerlei Einschränkungen oder Herausforderungen hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO entstehen.

Praxis der Staaten ⁽¹⁴⁰⁾

Belgien ist derzeit der einzige EU-Mitgliedstaat, der Erfahrungen mit der Erstellung von Statistiken über SOGIESC-motivierte Anträge hat; diese werden aber nicht mehr veröffentlicht. **Norwegen** hat in der Vergangenheit auch manuelle Zählungen von SOGIESC-motivierten Anträgen zu statistischen Zwecken durchgeführt ⁽¹⁴¹⁾.

Das **Vereinigte Königreich** ist das einzige europäische Land (außerhalb der EU), das Statistiken über SOGIESC-motivierte Anträge erstellt, wenn auch auf experimenteller Basis und beschränkt auf die sexuelle Ausrichtung.

In einigen Ländern außerhalb Europas, z. B. in **Kanada**, werden auf der Grundlage von Daten des kanadischen Rats für Einwanderung und Flüchtlinge (Immigration and Refugee Board) ⁽¹⁴²⁾ auch Statistiken über die Ergebnisse verschiedener Arten von unveröffentlichten Anträgen erstellt. Dies umfasst die Aufschlüsselung der Daten in Kategorien wie politische Überzeugung, (soziales) Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Religion, ethnische Zugehörigkeit und ethnische Herkunft.

Hinweis zum Ansatz des UNHCR

Der UNHCR hat ein eigenes System zur Registrierung und Identitätsverwaltung (proGres) entwickelt und nutzt es ebenso wie den entsprechenden Registrierungsleitfaden, der unter anderem die Erfassung von Informationen vereinfacht, die für bestimmte Aspekte von SOGIESC, Beziehungen gleichgeschlechtlicher Partner und spezifische Schutzbedürfnisse relevant sind, und zwar auf der Grundlage der freiwilligen Offenlegung und der informierten Zustimmung der Personen ⁽¹⁴³⁾.

⁽¹⁴⁰⁾ FRA, [Monthly Report, March 2017: Current migration situation in the EU: Lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex asylum seekers](#), S. 3. Dort heißt es, dass Daten über die Gründe, auf die sich Asylanträge stützen, im Allgemeinen (von den Mitgliedstaaten) nicht erfasst werden. Der Bericht enthält eine Tabelle mit Zahlen von Antragstellenden, die im Jahr 2016 Anträge im Zusammenhang mit sexueller Ausrichtung oder Geschlechtsidentität gestellt haben, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen bereitgestellt wurden und 14 Mitgliedstaaten abdecken (Tabelle 1). Die Zahlen sind aussagekräftig, auch wenn es sich nur um Schätzungen handelt und sie nicht die tatsächliche Zahl der in diesen Ländern gestellten SOGIESC-motivierten Anträge widerspiegeln können.

⁽¹⁴¹⁾ Statistische Informationen über SOGIESC-Anträge in Europa finden sich in European Migration Network, [„Ad Hoc query on NL AHQ on national asylum policies regarding LGBT-asylum seekers“](#), angefordert im Mai 2016.

⁽¹⁴²⁾ Sean Rehaag, [Claim Types in Canada's Refugee Determination System: An Empirical Snapshot \(2013-2021\)](#), [Refugee Law Lab Working Paper](#), 29. Januar 2023.

⁽¹⁴³⁾ UNHCR, [Protecting LGBTIQ+ people in situations of forced displacement: A Stocktaking on UNHCR progress since the 2021 Roundtable](#), Juni 2023, Abschnitt 3.3 – Registration and safe data collection.





Nützliche Veröffentlichungen

An dem Handbuch mit dem Titel „International Recommendations on Refugee Statistics“, das von der Expertengruppe der Vereinten Nationen für Statistiken über Flüchtlinge und Binnenvertriebene entwickelt wurde, sind Mitglieder nationaler Behörden und einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen beteiligt, die für Statistiken über Zwangsvertreibungen zuständig sind, darunter auch die EUAA. Es enthält eine Reihe spezifischer Empfehlungen, die Staaten und internationale Organisationen berücksichtigen können, um die Erhebung, Zusammenstellung, Aufschlüsselung, Berichterstattung und Gesamtqualität von Statistiken über Vertriebene zu verbessern. Die Empfehlungen sollen dazu beitragen, die nationalen Statistiken über die Zahlen, Ströme und Merkmale von Flüchtlingen und flüchtlingsbezogenen Bevölkerungsgruppen zu verbessern und einen Vergleich solcher Statistiken auf internationaler Ebene zu ermöglichen ⁽¹⁴⁴⁾.



Zu berücksichtigende Aspekte (für Führungskräfte und politische Entscheidungsträger)

- Verarbeitet mein Team/meine Behörde Daten über SOGIESC zum Zwecke der Beurteilung von Anträgen, einschließlich der Zusammenstellung von Gründen für deren Ablehnung oder Annahme?
- Wenn nicht, kann damit begonnen werden? Welche Änderungen an unseren IKT-Systemen wären notwendig? Welche Interessenträger müssten einbezogen werden, um diese Änderungen einzuführen?
- Haben wir bei der Gestaltung der Infrastruktur für die Verarbeitung von Daten über Asylverfahren und die Entscheidung über Anträge, die auf SOGIESC motiviert sind, die geltenden Gesetze und Vorschriften beachtet?

⁽¹⁴⁴⁾ Expertengruppe der Vereinten Nationen für Statistiken über Flüchtlinge und Binnenvertriebene, [International Recommendations on Refugee Statistics](#), März 2018.



Scannen Sie den QR-Code, um auf alle Teile dieses praktischen Leitfadens zuzugreifen.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

